

Am t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 48.

Den 29. November.

1878.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

734. Das 35. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1272. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 21. November 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

264. Die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission hat durch Bekanntmachung vom 15. Februar d. J. die §§ 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869, welche lauten:

Eichung im Verkehre befindlicher Gewichte.

„§ 89. Im Verkehre befindliche Gewichte, deren Größe und Größenbezeichnung nach den allgemeinen Bestimmungen der neuen Maß- und Gewichtsordnung zulässig ist und die nach den bisher geltenden Bestimmungen vorschriftsmäßig geeicht und gestempelt sind, können zwar ungeachtet ihrer etwa mit §§ 22, 23, 25 und 26 nicht übereinstimmenden Gewichtsgröße, Bezeichnung, Form und sonstigen Beschaffenheit auch nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehre innerhalb des Landes, dessen Stempel sie tragen, geduldet werden; um jedoch innerhalb des ganzen Bundesgebiets im Verkehre zulässig zu sein, bedürfen solche Gewichte einer erneuten Revision und Beglaubigung durch den Bundes-Eichungsstempel, und diese soll ihnen bis zum 1. Januar 1872 trotz etwaiger Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 22, 23, 25 und 26 der neuen Eichordnung nicht verweigert werden.

Die Eichung der Waagen betreffend.

§ 91. Die Eichungsstellen haben die im Verkehre befindlichen Waagen, welche nach den bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Vorschriften beglaubigt sind und für deren spätere Zulassung im Verkehre dasselbe gilt, was im § 89 für die Gewichte bestimmt worden ist, auch nach dem 1. Januar 1872, wenn ihre Beglaubigung mit dem Bundes-Eichungsstempel verlangt wird, zur Nachsicht anzunehmen und dieselben, sofern ihre Zulassung keinen sonstigen Bedenken unterliegt, zu stampeln, wenn sie auch die im § 31 vorgeschriebene Bezeichnung der größten Tragfähigkeit nicht an sich tragen.

In solchen Fällen ist, soweit es thunlich, eine Bezeichnung der Tragfähigkeit anzubringen.

Zur Eichung gedruckte Waagen können, wenn sie den Vorschriften dieser Eichordnung entsprechen, schon

vom 1. Januar 1870 ab mit dem neuen Stempel beglaubigt werden.“
aufgehoben.

Hiernach ist die Benutzung der im § 89 a. a. D. näher bezeichneten, bisher ausnahmsweise geduldeten, vor dem 1. Januar 1872 mit dem Landesstempel versehenen Gewichte nicht mehr zulässig, sofern dieselben nicht von Neuem eichamtlich revidirt und mit dem jetzt geltenden Stempel versehen werden. Dasselbe gilt von den im § 91 a. a. D. bezeichneten Waagen.

Unter Hinweis auf die Bestimmung des § 369 Nr. 2 des Reichs-Strafgesetzbuchs, welche lautet:

„Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

- 1) zc.;
- 2) Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verlegung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen;
- 3) zc.;

Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeuge zu erkennen.“

wird diese Aenderung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenüber den bei den Eichungsbehörden zum Zwecke der Umstempelung zur Vorlage noch gelangenden, mit früheren Landes-Eichungsstempeln versehenen Gewichten in Betreff der Bezeichnungen derselben, sowie der Beschaffenheit der Zulassungen bis auf Weiteres in dem Umfange Nachsicht geübt werden wird, wie dies in der die Zulassung betreffend die Umstempelung der bisherigen Landesgewichte betreffenden Bestimmung der Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission vom 28. Juni 1873 nachgelassen worden ist.

Breslau, den 21. Mai 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

720. Verordnung, betr. Maßregeln gegen die Minderpest.

Im Anschluß an die Amtsblatt-Verordnungen vom 24. März 1877 (Amtsbl. S. 105) und vom 17. November 1877 (Amtsbl. S. 367) wird auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. April 1869 (Bundes-

Gejesbl. S. 105) nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1. Zu den Eisenbahnstationen Brieg und Blau — an der Oberschlesischen Eisenbahn — wird die Zulassung von Rindvieh zum Bahntransport denselben Bedingungen unterworfen, welche in der Verordnung vom 24. März 1877 § 2 näher angegeben sind.

Der Versender des Viehes hat hiernach dem Vorsteher der Verladestation:

- a. eine vom Landrathe des Kreises, in welchem er angeflissen ist, frühestens 8 Tage vorher ausgestellte Bescheinigung zu übergeben, in welcher die Stückzahl der zu versendenden Thiere, deren Farbe, Geschlecht und Hornbrandzeichen angegeben, sowie bezeugt sein muß, daß der Versender die Thiere wenigstens 4 Wochen auf seiner Beseizung gehabt hat und daß im Kreise die Rinderpest nicht herrscht.
- b. eine Bescheinigung des beamteten Thierarztes auszuhandigen, daß die Thiere, auf welche sich die Bescheinigung zu bezieht, am Tage der Verladung an keiner ansteckenden Krankheit leiden und einer solchen auch nicht verdächtig sind.

Die Bescheinigungen zu a und b werden in zwei gleichlautenden, als Unikat und Duplikat bezeichneten Exemplaren kostenfrei ausgestellt. Die Unikate bleiben im Besitze des Bahnhofsvorstandes, die Duplikate werden dem Viehversender zur Ausuhandigung an die Käufer überlassen.

§ 2. Uebertretungen dieser Verordnung werden nach dem Gesetze, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote vom 21. Mai 1878 (Reichsges.-Bl. S. 95 und Amtsbl. S. 157) bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt nach Ablauf des auf die Publikation folgenden Tages in Kraft.

Wreslau, den 20. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

726. Verordnung, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest.

Nachdem wir in Erfahrung gebracht, daß in letzter Zeit wiederholt Rindviehstücke aus Rußland über Ußuß im Kreise Rosenbergr in preussisches Landesgebiet eingeschmuggelt und von dort durch den Kreis Namslau weiter geführt worden sind, verordnen wir auf Grund der Bestimmungen in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, was folgt:

§ 1. Für die nachbenannten, im Kreise Namslau gelegenen Dörtschaften:

Droschkau mit Friederikenhof und Niemberg, Brzeskine, Glausche, Dörnberg, Reichthal, Egorzellig, Schabegur, Groß- und Klein-Dutschlau, Friedrichshilf mit Marienhof, Charlottenthal, Kreuzendorf, Storischnau, Hagenborn, Proschau, Herzberg, Buchsibors, Korzenborf, Sennerödors, Reichen, Strehlitz, Volkowitz, Walendorf, Dziejitz und Kolbau

wird die Hornviehkontrolle nach Maßgabe des § 9 der revidirten Anstruktion vom 9. Juni 1873 zum

Reichsgesetz vom 7. April 1869 eingeführt.

§ 2. In jeder der vorerwähnten Dörtschaften ist sofort ein Viehrevisor zu bestellen, welcher ein genaues Verzeichniß der vorhandenen Rindviehbestände aufzunehmen und in dem Verzeichniß täglich den Ab- und Zugang unter den Viehbeständen einzutragen hat.

§ 3. Das Viehregister muß folgende Kolonnen enthalten:

- 1) Laufende Nummer,
- 2) Bezeichnung des Thieres nach dem Geschlecht,
- 3) Bezeichnung nach dem Alter,
- 4) Bezeichnung nach Farbe und Abzeichen,
- 5) Bemerkungen.

§ 4. Die Viehregister (Verzeichnisse) sind mindestens wöchentlich einmal von den vorgeordneten Organen zu revidiren.

§ 5. Die Viehrevisoren haben auf alle Veränderungen in dem Gesundheitszustande der Viehstücke, sowie auf den Ursprungsort der neu eingeführten und den Bestimmungsort der ausgeführten Stücke besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Von allen nach dieser Richtung hin auftretenden Bedenken haben sie ungesäumt der zuständigen Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

§ 6. Die Viehbesitzer haben jede in ihrem Viehstande eingetretene Veränderung durch Tod, Geburt, Verkauf, Laich u. s. w. dem Amtsvorstande sogleich und spätestens innerhalb 24 Stunden mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

§ 7. Jeder Viehbesitzer in den vorgenannten Dörtschaften muß innerhalb dreier Tage nach erfolgter Bekanntmachung dieser Verordnung dem Vorstande seines Kommunalbezirks die nöthigen Angaben seines Viehbestandes zur Ausfüllung des Viehregisters gemacht haben.

§ 8. Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen unterliegen den Strafbestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1878 (Reichsges.-Bl. S. 95 und Amtsblatt S. 157).

Wreslau, den 22. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

711. Auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß:

- 1) die unter dem Titel „Sittliche Verwilderung“ (ein Gedankblatt für das deutsche Volk) erschienene nicht periodische Druckchrift, auf welcher weder Name und Wohnort des Druckers noch des Verlegers noch des Verfassers oder Herausgebers genannt sind;
- 2) die unter dem Titel „Opowiadanie o Ciedzie“ in Ewon (Semberg) erschienene nicht periodische Druckchrift, auf welcher weder der Name des Druckers noch der Name und Wohnort des Verlegers noch der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers genannt sind;
- 3) die an denselben Mängeln leidende unter dem Titel „Zamużerze opowiadanie“ in Posen erschienene nicht periodische Druckchrift

nach § 11 des citirten Gesetzes durch die unterzeichnete

Landespolizeibehörde verboten sind.

Breslau, den 18. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
741. Die Versammlungen der Mitglieder des Gesangs-Vereins „Liberté“ sind auf Grund des § 9 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober cr. verboten worden.

Breslau, den 22. November 1878.

Der Königliche Polizeipräsident.

Frhr. v. Ullar-Gleichen.

742. Die Versammlungen des Gesangs-Vereins „Autonia“ sind auf Grund des § 9 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, vom 21. Oktober c. verboten worden.

Breslau, den 22. November 1878.

Der Königliche Polizeipräsident.

Frhr. v. Ullar-Gleichen.

701. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Allgemeinen Deutschen Associations-Buchdruckerei (G. S.) zu Berlin erscheinende Druckschrift: „Die Zukunft. Sozialistische Revue. Erster Jahrgang. Heft 1 vom 1. Oktober 1877“ nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 13. November 1878.

Königliches Polizeipräsidium.

702. Auf Grund der Vorschriften der §§ 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober cr. ist der Allgemeine Sängerbund der vereinigten Liedertafeln von Hamburg-Altona und Umgegend, welcher seinen Sitz zu Altona hatte, durch Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 14. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

703. Die Königliche Kreisshauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Arbeiterbildungsverein „Vorwärts“ in Zwenkau, sowie die Arbeitervereine in Connewitz und in Honberg und Umgegend nach Maßgabe § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 13. November 1878.

Königlich sächsische Kreisshauptmannschaft.

704. Der „Volkverein“ in Grimnitzschau und der „Arbeiterfortbildungsverein“ in Schebewitz sind auf Grund § 1 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlichen Kreisshauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 13. November 1878.

Königlich sächsische Kreisshauptmannschaft.

705. Die Königliche Kreisshauptmannschaft hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die Nummer 18 des „Chemnitzer Beobachters“ verboten und dieses Verbot auch auf das

fernere Erscheinen der genannten Druckschrift erstreckt.

Zwickau, den 15. November 1878.

Königlich sächsische Kreisshauptmannschaft.

706. Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird anordnend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gewerbeverein der deutschen Gold- und Silberarbeiter und verwandten Berufsgenossen mit dem Vorort Gmünd, nach § 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde von heute verboten worden ist.

Elmangen, den 16. November 1878.

Königlich württembergische Regierung für den Jagstkreis.

707. Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober l. J. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie werden die Mitgliedschaften der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands in Karlsruhe, Pforzheim, Baden und Bruchsal verboten.

Karlsruhe, den 14. November 1878.

Gr. Landeskommisär.

712. Auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober hat die unterzeichnete Landespolizeibehörde die nicht periodische Druckschrift: „Anti-Syllabus, Druck von A. Eschke. Chicago. verboten.“

Wörsdam, den 17. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

713. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober l. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Nottmanner und Comp. zu München 1876 erschienene Druckschrift: „Die Forderungen des Sozialismus an Zukunft und Gegenwart. Eine Schrift zur Bertheiligung und zum Angriff von Bruno Geiser, Redakteur des Zeitgeist“

nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

München, den 16. November 1878.

Königl. Regierung von Oberbayern. Kammer des Innern.

714. Auf Grund der §§ 11, 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober c. sind nachstehende Druckschriften:

- Anträge zur Generalversammlung des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins 1874,
- Deutscher Arbeiter-Kalender des „Neuen Sozial-Demokrat“ für 1875,

beide erschienen bei C. Schring Nachfolger (Adolf Verein) Berlin, durch Verfügung der unterzeichneten Regierung verboten worden.

Schleswig, den 18. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

715. Die Königliche Kreisshauptmannschaft hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878

- 1) die Nummer 263 der diesjährigen „Glauchauer Nachrichten“,
- 2) die Nummer 94 der diesjährigen „Volkzeitung für Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gerbersdorf und Umgegend“ und
- 3) die Nummer 133 des diesjährigen „Volkfreunds für Eichenstein, Gallenberg und Umgegend“

verboten und dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der vorgenannten periodischen Druckchriften erstreckt.

Zwickau, den 16. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

716. Der in Planty bestehende „Ortsverein“ ist auf Grund § 1 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21.ten Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlich-Kreishauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 18. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

717. Der „Ortsverein“ zu Langenbernsdorf ist auf Grund § 1, Absatz 2, und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlich-Kreishauptmannschaft verboten und die neben demselben bestehende Sterbekasse daselbst auf Grund § 3 leg. cit. unter eine außerordentliche staatliche Kontrolle gestellt worden.

Zwickau, den 18. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

718. Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt: Die Mitgliedschaften der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands in Mannheim und Heidelberg werden verboten.

Mannheim, den 16. November 1878.

Der Großherzogl. bad. Landeskommisär.

719. Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

Der Arbeiter-Sänger-Bund in Mannheim wird verboten.

Mannheim, den 17. November 1878.

Der Großherzogl. bad. Landeskommisär.

720. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die nicht periodische Druckchrift: „Das Ziel der Arbeiterbewegung. Rede des Abgeordneten Dr. Johann Jacoby vor seinen Berliner Wählern am 20. Januar 1870. Berlin 1870. Adolf Cohn. Verlag und Antiquariat“, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 19. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.

721. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen

Kenntniss gebracht, daß

die Nr. 73 des im Druck und in der Expedition von Alois Pfl in Emsfelden erscheinenden Blattes „Schweizerischer Erzähler“, welche als selbstständige Druckchrift hier verbreitet worden ist, nach § 11 des Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Arnberg, den 19. November 1878.

Königliche Regierung.

724. Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizierten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der Gesangsverein „Eintracht in Hainhausen“ hiermit verboten. Offenbach, den 18. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

725. Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizierten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der „Arbeiter-Unterstützungsverein in Dietsheim“ hiermit verboten. Offenbach, den 18. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

727. Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit die vom 4ten November 1878 datirte Nr. 38 des II. Jahrgangs der periodischen Druckchrift: L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste, herausgegeben in Chaux-de-Fonds (canton de Neuchâtel, Suisse), durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten.

Berlin, den 17. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.

728. Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß der Agitationsverein für Lettow, Weeslow-Storlow, Charlottenburg zu Nirdorf nach § 1 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Potsdam, den 16. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

729. Der im Verlage von C. Grillenberger in Nürnberg erschienene Staatsführer, auf welchem sich die Vorträgs der 12 Reichstagsabgeordneten aus der Wahl 1877 und unter denselben die Worte befinden:

„Friede und Arbeit. Tod der Noth, Krieg dem Mißgung. Brod und Gerechtigkeit. — Die Reichstagsabgeordneten des arbeitenden Volks Deutschlands. — Legislaturperiode 1877—1880“, wird hiermit auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, d. d. 21. Oktober 1878 von der unterfertigten Landespolizeibehörde verboten.

Ansbach, den 20. November 1878.

Königlich bayerische Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

730. Von der unterzeichneten Königlich-Kreishauptmannschaft in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde ist auf Grund von §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozial-

demokratie vom 21. Oktober 1878 die Mitgliedschaft des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins in Zittau verboten worden.

Baupen, den 19. November 1878.

Die Königliche Kreishauptmannschaft.

731. Die unterzeichnete Kreishauptmannschaft hat auf Grund der Vorschriften in § 11, 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 876 der in Zittau erscheinenden „Morgenzeitung“ verboten.

Baupen, den 19. November 1878.

Die Königliche Kreishauptmannschaft.

735. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Lokalverein „Vorwärts“ in Kleinjüdscher nach Maßgabe von § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 19. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.

736. Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J. wird der „sozialdemokratische Wahlverein“ in Klein-Krosenburg hiermit verboten.

Offenbach, den 19. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

737. Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J. wird der „sozialdemokratische Arbeiterverein“ in Oberthausen hiermit verboten.

Offenbach, den 20. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

738. Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J. wird der „Forme- und Kranken-Unterstützungs-Verein“ in Offenbach hiermit verboten.

Offenbach, den 21. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

739. Der sozialdemokratische Wahlverein zu Schötmars ist auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. durch eine Verfügung von heutiger Lage verboten worden.

Detmold, den 21. November 1878.

Fürstlich lippsche Regierung.

740. Der sozialdemokratische Wahlverein zu Lemgo ist auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. durch eine Verfügung von heutiger Lage verboten worden.

Detmold, den 21. November 1878.

Fürstlich lippsche Regierung.

Vorstehende Bekanntmachungen sub Nr. 711 bis 719, 722 bis 725, 727 bis 731, 735 bis 740 werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 25. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

709. In Gemäßheit des § 4, Abj. 3 und 4 des

Gesetzes vom 26. März 1856 hat am 13. November 1878 eine theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechtsanwälte des Königlichen Ober-Tribunals stattgefunden, in Folge dessen derselbe nunmehr aus folgenden Mitgliedern:

dem Geheimen Justizrath Dorn, zugleich Vorsitzenden, den Justizräthen Simson, Dujensius, Mecke und Arndts, und den Stellvertretern, nämlich den Justizräthen Romberg und Dr. Hofmann besteht.

Dies wird in Berücksichtigung des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 13. November 1878.

Königliches Ober-Tribunal.

732. An die Herren Staats- und Polizeianwalte meines Geschäftsbereichs ergeht hierdurch in Folge ministerieller Weisung die Aufforderung, künftig auch von der Verurtheilung militärrückfälliger Personen wegen Uebertretungen dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission Anzeige zu machen. Militärrückfälligkeit sind nach § 10 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, Reichsgesetz-Blatt Seite 48, diejenigen männlichen Personen, welche in dem mit dem 1. Januar beginnenden Kalenderjahre das zwanzigste Lebensjahr vollenden. Es ist daher bei der Vernehmung solcher Personen die Zeit der Geburt möglichst genau festzustellen und es darf nur in Fällen des Mandats- oder Kontingenzverfahrens, weil dort eine Vernehmung der Beschuldigten nicht stattfindet, von der Anzeige der Verurtheilung abgesehen werden.

Glogau, den 15. November 1878.

Der Ober-Staatsanwalt. Amede.

743. In Dittersbach bei Waldenburg i. Schl. wird am 1. Dezember d. J. eine mit dem Kaiserlichen Postamte vereinigte Telegraphen-Anstalt mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden.

Breslau, den 23. November 1878.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor. Schiffmann.

710. Auffündigung von ausgelassenen Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. April 1879 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern in Werthe von 677,550 Mark gezogen worden und zwar:

184 Stück Lit. A. à 3000 Mark.

| | | | | | | |
|---------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Nr. 46. | 324. | 332. | 407. | 479. | 481. | 568. |
| 1095. | 1620. | 1690. | 1808. | 1872. | 2007. | 2195. |
| 2453. | 3212. | 3330. | 3343. | 3519. | 3561. | 3709. |
| 3813. | 3917. | 4021. | 4219. | 4269. | 4465. | 4775. |
| 4880. | 5317. | 5368. | 5399. | 5956. | 6022. | 6042. |
| 6115. | 6261. | 6388. | 6593. | 6694. | 6715. | 6860. |
| 6907. | 7093. | 7349. | 7419. | 7601. | 7932. | 8060. |
| 8191. | 8268. | 8278. | 8636. | 8852. | 8945. | 9203. |

| | | | | | | | | | | | | | |
|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 9274. | 9367. | 9616. | 9644. | 9713. | 9770. | 10263. | 2779. | 2931. | 3012. | 3029. | 3089. | 3804. | 4125. |
| 10457. | 10460. | 10656. | 10809. | 11204. | 11236. | 11236. | 4134. | 4167. | 4246. | 4275. | 4533. | 4690. | 4898. |
| 11248. | 11367. | 11533. | 11575. | 11737. | 12076. | 12076. | 5287. | 5581. | 5877. | 5887. | 5958. | 6048. | 6511. |
| 12424. | 12554. | 12673. | 12764. | 12780. | 12834. | 12834. | 6561. | 6600. | 6710. | 6733. | 6805. | 6871. | 7197. |
| 13124. | 13189. | 13312. | 13643. | 13652. | 13715. | 13715. | 7217. | 7279. | 7504. | 7664. | 7714. | 8124. | 8284. |
| 13852. | 13990. | 14028. | 14051. | 14115. | 14132. | 14132. | 8302. | 8400. | 8425. | 8430. | 8434. | 8439. | 8649. |
| 14250. | 14345. | 14920. | 15002. | 15097. | 15406. | 15406. | 9184. | 9324. | 9650. | 9768. | 9831. | 9875. | 10025. |
| 15502. | 15554. | 15771. | 15787. | 16201. | 16270. | 16270. | 10174. | 10283. | 10310. | 10335. | 10357. | 10577. | 10584. |
| 16320. | 16365. | 16453. | 16800. | 17355. | 17364. | 17364. | 11519. | 11588. | 12053. | 12231. | 12412. | 12418. | |
| 17458. | 17774. | 17973. | 18197. | 18356. | 18409. | 18409. | 12499. | 12520. | 12540. | 12597. | 12926. | 13001. | |
| 18467. | 18550. | 18742. | 19372. | 19646. | 19674. | 19674. | 13053. | 13140. | 13145. | 13294. | 13353. | 13702. | |
| 19710. | 19784. | 19992. | 20355. | 20423. | 20438. | 20438. | 13749. | 14195. | 14245. | 14582. | 15014. | 15201. | |
| 20567. | 20870. | 21000. | 21162. | 21309. | 21502. | 21502. | 15227. | 15338. | 15716. | 16000. | 16050. | 16186. | |
| 21597. | 21673. | 21748. | 21916. | 21941. | 22095. | 22095. | 16231. | 16236. | 16301. | 16318. | 16339. | 16550. | |
| 22115. | 22243. | 22377. | 22906. | 23510. | 23879. | 23879. | 16565. | 16736. | 16741. | 16759. | 17066. | 17230. | |
| 23935. | 24215. | 24468. | 24541. | 24786. | 25004. | 25004. | 17381. | 17527. | 17678. | 17835. | 18098. | 18232. | |
| 25101. | 25142. | 25152. | 25911. | 25919. | 25921. | 25921. | 18493. | 18602. | 18656. | 18792. | 18831. | 18857. | |
| 25982. | 25989. | 26417. | 26587. | 26645. | 26647. | 26647. | 19091. | 19163. | 19169. | | | | |
| 26653. | 26676. | 26907. | 26937. | 26995. | 27031. | 27031. | | | | | | | |
| 27106. | 27258. | 27287. | 27420. | 27669. | 27783. | 27783. | | | | | | | |
| 27931. | 27963. | 27973. | 27994. | 28036. | 28037. | 28058. | | | | | | | |

45 Stück Lit. B. à 1500 Mark.

| | | | | | | | | | | | | | |
|----------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--|--|--|--|--|--|--|
| Nr. 192. | 243. | 310. | 433. | 565. | 670. | 932. | | | | | | | |
| 1114. | 1281. | 1366. | 1617. | 1759. | 1884. | 2073. | | | | | | | |
| 2537. | 2566. | 2681. | 2866. | 3203. | 3219. | 3530. | | | | | | | |
| 3639. | 3690. | 3837. | 4096. | 4107. | 4185. | 4309. | | | | | | | |
| 4370. | 4546. | 4682. | 4689. | 4708. | 4784. | 4936. | | | | | | | |
| 5105. | 5234. | 5377. | 5553. | 5758. | 5809. | 6271. | | | | | | | |
| 6511. | 6708. | 6776. | | | | | | | | | | | |

162 Stück Lit. C. à 300 Mark.

| | | | | | | | | | | | | | |
|----------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|-------|--|--|--|--|--|--|
| Nr. 112. | 151. | 160. | 344. | 588. | 712. | 836. | | | | | | | |
| 880. | 893. | 982. | 1065. | 1147. | 1221. | 1602. | 1743. | | | | | | |
| 1758. | 1833. | 1839. | 1931. | 1965. | 1998. | 2390. | | | | | | | |
| 2450. | 2779. | 2925. | 3062. | 3137. | 3158. | 3648. | | | | | | | |
| 3877. | 4069. | 4360. | 4829. | 4906. | 4988. | 5109. | | | | | | | |
| 5222. | 5236. | 5314. | 5687. | 5755. | 5849. | 5956. | | | | | | | |
| 5981. | 6049. | 6050. | 6125. | 6528. | 6935. | 6935. | | | | | | | |
| 7018. | 7093. | 7250. | 7273. | 7335. | 7475. | 7914. | | | | | | | |
| 8277. | 8612. | 8636. | 8655. | 9046. | 9388. | 9431. | 9463. | | | | | | |
| 9560. | 9687. | 9877. | 9998. | 10006. | 10049. | 10227. | | | | | | | |
| 10240. | 10491. | 10662. | 10833. | 10884. | 10967. | | | | | | | | |
| 11113. | 11139. | 11463. | 11468. | 11652. | 12038. | | | | | | | | |
| 12051. | 12124. | 12177. | 12334. | 12568. | 13579. | | | | | | | | |
| 13832. | 14203. | 14749. | 14927. | 15216. | 15453. | | | | | | | | |
| 15683. | 15945. | 16084. | 16141. | 16221. | 16226. | | | | | | | | |
| 16459. | 16718. | 16777. | 16819. | 16947. | 16976. | | | | | | | | |
| 17103. | 17448. | 17457. | 17632. | 17704. | 17859. | | | | | | | | |
| 17865. | 17906. | 18095. | 18541. | 18882. | 18894. | | | | | | | | |
| 19095. | 19474. | 19548. | 19597. | 19828. | 19840. | | | | | | | | |
| 20155. | 20326. | 20388. | 20397. | 20522. | 20778. | | | | | | | | |
| 20780. | 21188. | 21215. | 21240. | 21457. | 21758. | | | | | | | | |
| 21958. | 22024. | 22198. | 22663. | 22728. | 22866. | | | | | | | | |
| 23044. | 23099. | 23103. | 23172. | 23275. | 23314. | | | | | | | | |
| 23315. | 23472. | 23499. | 23529. | 23547. | 24043. | | | | | | | | |
| 24074. | 24083. | 24104. | 24242. | 24303. | 24361. | | | | | | | | |

126 Stück Lit. D. à 75 Mark.

| | | | | | | | | | | | | | |
|---------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--|--|--|--|--|--|--|
| Nr. 59. | 80. | 141. | 495. | 587. | 640. | 840. | | | | | | | |
| 1134. | 1544. | 1844. | 1951. | 2133. | 2160. | 2362. | | | | | | | |

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1879 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Ser. IV. Nr. 10 bis 16 nebst Talons sowie gegen Quittung in term. den 1. April 1879 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hier selbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Baluta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Baluta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, jedoch frankirt und unter Befügung einer gehörigen Quittung auf besonderen Blatte über den Empfang der Baluta, einzusenden und die Ueberlieferung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1879 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Ser. IV. Nr. 10 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen zehn Jahren.

Hierbei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die die Liste aller gekündigten, resp. noch rückständigen Rentenbriefe enthaltende Nummer der allgemeinen Verloostungs-Tabelle von der Redaction des deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers für 25 Pf. jederzeit bezogen werden kann.

Breslau, den 16. November 1878.
Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlefien.

325. Betreffend die Aufkündigung der ausgelosten Obligationen des Kreises Wartenberg.

Bei der am 22. Mai cr. in Gemäßheit der Bestimmung des Allerhöchsten Privilegii vom 10. April 1872 stattgefundenen Verlosung der zum 2. Januar 1879 planmäßig einzulösenden Wartenberger Kreis-Obligationen sind im Beisein eines Notars nachstehende Nummern im Werthe von 500 Tbr. gleich 1500 Mark resp. 300 Tbr. gleich 900 Mark gezogen worden und zwar:

1 Stück Lit. B. à 500 Tbr. gleich 1500 Mark Nr. 42,

1 Stück Lit. C. à 300 Tbr. gleich 900 Mark Nr. 67.

Indem wir die vorstehend bezeichneten $\frac{1}{2}$ pCt. Kreis-Obligationen zum 2. Januar 1879 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nominalwerth gegen Zurücklieferung der Kreisobligationen im lauffähigen Zustande nebst Talon und den dazu gehörigen Zinskoupons Serie II Nr. 3 bis 10, sowie gegen Kuitung vom 2. Januar 1879 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei der Kreis-Kommunalkasse hieselbst baar in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1879 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Kreis-Obligationen nicht statt. Der Werth der etwa nicht zurückgegebenen Koupens wird bei der Auszahlung vom Nominalwerth in Abzug gebracht.

Polnisch-Wartenberg, den 3. Juni 1878.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Polnisch-Wartenberg. **721.** Die sogenannte Bischöfliche Warde bei Krehlaun, ein Komplex von 68 verschiedenen Parzellen im Gesammtumfang von 124 Sektar 22 Ar 20 Quadrat-Meter war bisher kommunalfrei, indem dieselbe weder mit einem Guts- noch mit einem Gemeinbezirk vereinigt worden war.

Die Befestigung dieses nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Versaffung in den sechs östlichen Provinzen, vom 14. April 1856 unzulässigen Zustandes ist Seitens des unterzeichneten Kreis-Ausschusses von Amtswegen in die Hand genommen worden.

Nachdem zunächst die Gemeinde Ober-Nieder-Krehlaun in der vorchriftsmäßig berufenen Gemeinde-Versammlung vom 8. August 1877 ihre Einwilligung zur Inkommunalisirung der vorbezeichneten Wardeländereien in den Gemeindebezirk Ober-Nieder-Krehlaun ausgesprochen hatte, wurden die nachstehend nach ihrem Wohnort, Stand, Namen und Besitzthum (hinsichtlich der Wardeparzellen) bezeichneten 68 Eigenthümer der 68 Parzellen behufs Abgabe ihrer Zustimmung zu der beabsichtigten Einverleibung vor den Kommissar des Kreis-Ausschusses auf den 7. Mai 1878 mit der Verwarnung vorgeladen, daß für den Fall des Ausbleibens angenommen werden würde, die Nichterschienenen träten dem Beschlusse der Majorität bei.

1) Der Gastwirth Robert Werner zu Ober-Nieder-Krehlaun, Eigenthümer der Wardeparzellen Hyp.-Nr. 1 und 36;

2) die verehel. Gastwirth Wilde geb. Grenzer zu Ober-Nieder-Krehlaun, Eigenthümerin der Wardeparzelle Hyp.-Nr. 2;

- 3) der Freigärtner Karl Grenzer zu Ober-Nieder-Krehlaun, Eigenthümer der Wardeparzelle Hyp.-Nr. 3;
- 4) die Freigärtner Sprotte'sche Erben zu Ober-Nieder-Krehlaun, Eigenthümer der Wardeparzelle Hyp.-Nr. 4;
- 5) der Freigärtner Josef Wösch zu Ober-Nieder-Krehlaun, Eigenthümer der Wardeparzelle Hyp.-Nr. 5;
- 6) der Häusler Florian Flebig zu Ober-Nieder-Krehlaun, Eigenthümer der Wardeparzellen Hyp.-Nr. 7 und 51;
- 7) der Freigärtner Karl Feierabend zu Ober-Nieder-Krehlaun, Eigenthümer der Wardeparzelle Hyp.-Nr. 9;
- 8) der Freihändler Josef Giesert zu Ober-Nieder-Krehlaun, Eigenthümer der Wardeparzelle Hyp.-Nr. 10;
- 9) der Freigärtner Ignaz Kahner zu Ober-Nieder-Krehlaun, Eigenthümer der Wardeparzelle Hyp.-Nr. 12;
- 10) der Freigärtner Josef Baumgart zu Ober-Nieder-Krehlaun, Eigenthümer der Wardeparzellen Hyp.-Nr. 16 und 49;
- 11) der Stellenbesitzer Karl Pavel zu Ober-Nieder-Krehlaun, Eigenthümer der Wardeparzelle Hyp.-Nr. 17;
- 12) der Freigärtner Josef Neumann zu Ober-Nieder-Krehlaun, Eigenthümer der Wardeparzelle Hyp.-Nr. 19;
- 13) der Müllermeister Ferdinand Flöter zu Ober-Nieder-Krehlaun, Eigenthümer der Wardeparzelle Hyp.-Nr. 20;
- 14) der Freigärtner Josef Panzer zu Ober-Nieder-Krehlaun, Eigenthümer der Wardeparzelle Hyp.-Nr. 21;
- 15) der Freigärtner Anton Pavel zu Ober-Nieder-Krehlaun, Eigenthümer der Wardeparzellen Hyp.-Nr. 22 und 64;
- 16) der Müllermeister August Hellmich zu Ober-Nieder-Krehlaun, Eigenthümer der Wardeparzelle Hyp.-Nr. 23;
- 17) die Freisteller Feierabend'schen Erben zu Ober-Nieder-Krehlaun, Eigenthümer der Wardeparzelle Hyp.-Nr. 25;
- 18) der Rittergutsbesitzer Gustav Göhle zu Ober-Nieder-Krehlaun, Eigenthümer der Wardeparzelle Hyp.-Nr. 26;
- 19) der Freigärtner Bernhard Wankle zu Ober-Nieder-Krehlaun, Eigenthümer der Wardeparzelle Hyp.-Nr. 28;
- 20) der Stellenbesitzer Emanuel Kühnert zu Ober-Nieder-Krehlaun, Eigenthümer der Wardeparzelle Hyp.-Nr. 35 und 44;
- 21) die verw. Kleingärtner Sprotte geb. Thamm zu Ober-Nieder-Krehlaun, Eigenthümerin der Wardeparzelle Hyp.-Nr. 43;
- 22) der verehel. Häusler Deichsel geb. Thamm zu Ober-Nieder-Krehlaun, Eigenthümerin der Wardeparzelle Hyp.-Nr. 45;
- 23) der Tischlermeister Richard Schulze zu Ober-Nieder-Krehlaun, Eigenthümer der Wardeparzellen Hyp.-Nr. 53 und 54;
- 24) die Wittwe Feierabend geb. Baumgart zu Ober-

- Nieder-Krehlau, Eigenthümerin der Bardeparzelle Hpp.-Nr. 57;
- 25) der Freigärtner Anton Hrin zu Ober-Nieder-Krehlau, Eigenthümer der Bardeparzelle Hpp.-Nr. 67;
- 26) der Stellenbesitzer August Grunzer zu Ober-Nieder-Krehlau, Eigenthümer der Bardeparzelle Hpp.-Nr. 69;
- 27) der Gutbesitzer Albert Kahler zu Königl. Krehlau, Eigenthümer der Bardeparzellen Hpp.-Nr. 27, 37, 65;
- 28) der Bauergutsbesitzer Josef Mommert zu Königl. Krehlau, Eigenthümer der Bardeparzelle Hpp.-Nr. 14;
- 29) der Bauergutsbesitzer Franz Kühnert zu Königl. Krehlau, Eigenthümer der Bardeparzelle Hpp.-Nr. 15;
- 30) der Stellenbesitzer Josef Kühnert zu Königl. Krehlau, Eigenthümer der Bardeparzelle Hpp.-Nr. 18;
- 31) die verheh. Tagearbeiter Winter geb. Behusch zu Königl. Krehlau, Eigenthümerin der Bardeparzelle Hpp.-Nr. 32;
- 32) der Freisteller Bernhard Schiffe zu Königl. Krehlau, Eigenthümer der Bardeparzelle Hpp.-Nr. 34;
- 33) der Bauer Josef Edelt zu Königl. Krehlau, Eigenthümer der Bardeparzelle Hpp.-Nr. 46;
- 34) der Fleischer Karl Reimann zu Königl. Krehlau, Eigenthümer der Bardeparzelle Hpp.-Nr. 48 und 66;
- 35) der Stellenbesitzer Josef Pavel zu Königl. Krehlau, Eigenthümer der Bardeparzelle Hpp.-Nr. 61;
- 36) der Schuhmacher Wilhelm Schimma zu Königl. Krehlau, Eigenthümer der Bardeparzelle Hpp.-Nr. 62;
- 37) der Bauergutsbesitzer Karl Dachur zu Königl. Krehlau, Eigenthümer der Bardeparzelle Hpp.-Nr. 63;
- 38) der Bauergutsbesitzer Oswald Geilich zu Kgl. Krehlau, Eigenthümer der Bardeparzelle Hpp.-Nr. 68;
- 39) der Freigärtner Friedrich Triller zu Schlaupp, Eigenthümer der Bardeparzelle Hpp.-Nr. 13;
- 40) der Freisteller Friedrich Böhm jun. zu Schlaupp, Eigenthümer der Bardeparzellen Hpp.-Nr. 24 u. 50;
- 41) der Freigärtner Friedrich Böhm sen. zu Schlaupp, Eigenthümer der Bardeparzellen Hpp.-Nr. 29, 38, 42;
- 42) der Freisteller Friedrich Schubert zu Schlaupp, Eigenthümer der Bardeparzelle Hpp.-Nr. 30;
- 43) der Auszügler Wilhelm Handte zu Schlaupp, Eigenthümer der Bardeparzelle Hpp.-Nr. 31;
- 44) der Freigärtner Josef Otto zu Schlaupp, Eigenthümer der Bardeparzelle Hpp.-Nr. 39;
- 45) der Stellenbesitzer August Krappner zu Schlaupp, Eigenthümer der Bardeparzelle Hpp.-Nr. 40;
- 46) der Schmiedemeister Paul Bentner zu Schlaupp, Eigenthümer der Bardeparzelle Hpp.-Nr. 55;
- 47) der Stellenbesitzer Karl Matzke zu Schlaupp, Eigenthümer der Bardeparzelle Hpp.-Nr. 58;
- 48) der Freigärtner Franz Frisch zu Hammer, Eigenthümer der Bardeparzelle Hpp.-Nr. 6;
- 49) der Freigärtner Anton Kny zu Hammer, Eigenthümer der Bardeparzelle Hpp.-Nr. 33;
- 50) die verheh. Freisteller Panner geb. Hamann zu Hammer, Eigenthümerin der Bardeparzelle Hpp.-Nr. 47;
- 51) der Gastwirth Ehrenfried Heidrich zu Kaschewen, Eigenthümer der Bardeparzelle Hpp.-Nr. 8;
- 52) der Gastwirth Friedrich Freude zu Gr.-Panthen, Eigenthümer der Bardeparzelle Hpp.-Nr. 41;
- 53) die Freisteller Wilhelm Vogt und Paul Engel zu Klein-Panthen, Eigenthümer der Bardeparzelle Hpp.-Nr. 11;
- 54) der Züchernermeister August Koch zu Klein-Panthen, Eigenthümer der Bardeparzelle Hpp.-Nr. 56;
- 55) der Müllermeister Josef Schrödter zu Kl.-Panthen, Eigenthümer der Bardeparzelle Hpp.-Nr. 60;
- 56) der Müllermeister Karl Grünig zu Kleschwig, Eigenthümer der Bardeparzelle Hpp.-Nr. 59.

Nachdem von den 56 Eigenthümern 39 erschienen sind und einstimmig ihre Zustimmung zur Vereinigung der Bardegrundstücke mit dem Gemeindebezirk Ober-Nieder-Krehlau ausgesprochen haben, die übrigen 17 Nichter erschienenen aber für präkludirt zu erachten waren, hat der Kreisaußschuß in seiner Sitzung vom 8. Juli 1878 beschloffen, daß die Vereinigung sämtlicher vorstehend bezeichneten 68 Grundstücke im Gesamtumfang von 124 Hektar 22 Ar 20 Quadrat-Meter, welche die sogenannte Krehlauer Wüßhöfliche Barde bilden, mit dem Gemeindebezirk Ober-Nieder-Krehlau in Gemäßheit des § 40 Nr. 1 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876, wie hiermit geschieht, auszusprechen.

Vorstehender Beschluß wird, nachdem derselbe sämtlichen Betheiligten behändigt, auch der Gemeinde Ober-Nieder-Krehlau in vorchriftsmäßig berufener Gemeindeversammlung publizirt worden ist, ohne daß von einer Seite gegen denselben innerhalb der 21 tägigen Frist Beschwerde bei dem Bezirksrathe erhoben wäre, als nunmehr rechtskräftig geworden hiermit bekannt gemacht. K.-N. 2401.

Wohlan, den 11. November 1878.

Der Kreis-Außschuß.

Bermischte Nachrichten.

Schulstellen-Vakanz: 1) Die kath. Lehrerstelle zu Lauernig, Kreis Glas, mit einem Jahrgelth von 810 Mark nebst freier Wohnung und Heizung ist vakant.

2) Die kath. Lehrerstelle zu Märzdorf, Kreis Wartenberg, mit einem Jahrgelth von 810 M. nebst freier Wohnung und Heizung gelangt am 1. Januar 1879 zur Erledigung.

Qualifizierte Bewerber haben ihre Meldungen unter Beifügung von Zeugnissen binnen 4 Wochen an die Königl. Regierung einzureichen.

Außerordentliche Beilage

zu *N.* 48 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1878.

Ausgegeben am 29. November 1878.

723. Bekanntmachung.
zur Ausführung des Gesetzes betreffend den Spielkartenstempel.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spielkartenstempel, vom 3. Juli 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 133) hat der Bundesrath nachstehende Vorschriften beschloffen:
(Zu §§ 1 und 2.)

I. Die Erhebung der Stempelabgabe von den im Bundesgebiet gefertigten Spielkarten, sowie die Abstempelung derselben steht derjenigen Zoll- oder Steuerstelle zu, welcher die steuerliche Aufsicht (§ 4) über die betreffende Fabrik von der obersten Landesfinanzbehörde übertragen worden ist.

Ebenso haben die obersten Landesfinanzbehörden bezüglich der vom Auslande (einschließlich des Großherzogthums Luxemburg und der österreichischen Gemeinde Jungholz) in das Bundesgebiet eingehenden Spielkarten die Zoll- oder Steuerstellen zu bestimmen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung befugt sind. Dieselben sind durch das Reichs-Centralblatt bekannt zu machen.

Die zum Gebrauch als Oblaten eingerichteten Karten und die Rinderpielkarten, sofern die einzelnen Blätter nicht mehr als 35 Millimeter in der Höhe und 27 Millimeter in der Breite messen, unterliegen der Stempelsteuer nicht.

(Zu § 2.)

II. Die Abstempelung der Spielkarten erfolgt durch Stempelaufdruck mittelst Maschine.

Durch Beschluß des Bundesraths vom 26. September 1878, § 455 der Protokolle, ist diese Bestimmung wie folgt abgeändert:

1. Die obersten Landesfinanzbehörden können den zur Abstempelung von Spielkarten befugten Zoll- oder Steuerstellen die Abstempelung mittelst Handstempels in den Fällen gestatten, wenn in Folge von Reparaturen an der Abstempelungsmaschine oder ähnlichen Vorformenarbeiten Störungen in dem Abstempelungsgeschäfte herbeigeführt werden.
2. Ebenso bleibt den obersten Landesfinanzbehörden überlassen, im Bedarfsfalle einzelne Zoll- oder Steuerstellen zur Abstempelung der von Reisenden oder Schiffen vom Auslande eingeführten Spielkarten mittelst Handstempels zu ermächtigen.

Der Stempelaufdruck enthält den Reichsadel, die Angabe des Abgabebetrages und das Zeichen der Amtsstelle, welche die Abstempelung bewirkt hat.

Bei Vorlegung der einzelnen Kartenstücke zur Ab-

stempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt oben aufliegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, der die Angabe der Blätterzahl enthält und so einzurichten ist, daß das Kartenpiel vollständig zusammengehalten wird und daß die vorchriftsmäßige Abstempelung des oben aufliegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann.

Im Uebrigen trifft der Reichskanzler die näheren Bestimmungen über die Form und die Farbe des Kartenstempels, das abzustempelnde Kartenblatt und das Verfahren bei der Abstempelung.

(Zu § 3.)

III. A. Für die vom Auslande (Ziffer I) in das Bundesgebiet zum Verbleibe daselbst eingehenden Spielkarten ist die Reichsstempelabgabe und zwar für die über die Zollgrenze in das Zollgebiet des Reichs eingehenden Spielkarten neben dem tarifmäßigen Eingangszoll zu entrichten. Gehen aus dem Zollausflüssen des Bundesgebietes Spielkarten, welche mit dem Reichsstempel versehen sind, in das Zollgebiet ein, so ist nur der tarifmäßige Eingangszoll zu erheben.

B. Wer Spielkarten vom Auslande (Ziffer I) in das Zollgebiet einbringt, ist in allen Fällen verpflichtet, dieselben beim Eingange als „Spielkarten“ anzumelden. Das Erbiten, den höchsten Eingangszoll zu entrichten (§§ 27 und 32 des Zollgesetzes, siehe Centralblatt z. 1869, Seite 322), oder die Bereitwilligkeit, sich sofort der Revision zu unterwerfen (§ 92 a. a. D.), begründet in Betreff der Spielkarten keine Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung.

C. Wird die Besteuerung und Abstempelung nicht bei der Abfertigung an der Grenze bewirkt, so ist mit den eingehenden Spielkarten nach den Vorschriften wegen der zollamtlichen Behandlung zollpflichtiger Gegenstände zu verfahren und die Sicherstellung des auf denselben haftenden Steueranspruchs in gleicher Weise wie diejenige des Zollanspruchs zu leisten. Der Verpflichtungserklärung auf dem Begleitpapier ist ein ergänzender Vermerk des Inhalts hinzuzufügen, daß die übernommene Verpflichtung auch auf die Stempelsteuer sich erstreckt.

Die Abfertigung auf ein zur Abstempelung befugtes Amt ist nicht zu beanstanden, wenn auch nur das Gewicht der Spielkarten angemeldet ist. Der Stempelsteueranspruch wird in diesem Falle auf den Betrag von 6 Mark für jedes Zollpfund des Bruttogewichts angenommen.

Die vollständige Anmeldung welche die Anzahl der

zum Verbleib im Zollgebiete bestimmten Kartenspiele und ihre Blätterzahl zu enthalten hat, und in zwei von dem Anmeldenden unterschriebenen Exemplaren einzureichen ist, muß, wenn sie nicht schon bei dem Grenzollamte abgegeben wird, spätestens an dem Bestimmungsorte des Begleittheins *tc.* beigebracht werden und kann von dem Empfänger der Spielkarten verlangt werden, unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Einbringers. Die Steuerbehörde hat nöthigenfalls den Empfänger zur Einreichung der vollständigen Anmeldung binnen einer kurzen Frist aufzufordern. Das eine Exemplar der Anmeldung wird als Registerbelag zurückbehalten, das andere Exemplar dem Anmeldenden mit der Quittung über die Einrichtung der Stempelsteuer ausgehändigt.

D. Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenigleich der auf denselben haftende Zollanspruch vollständig erledigt sein sollte, nicht in freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verchlusses außer Aufsicht und Kontrolle gelassen werden.

Entspricht die Packung der Spielkarten und der Umschlag derselben bei ihrer Vorlegung zur Stempelung nicht den unter Ziffer II. angestellten Erfordernissen, so kann die Stempelung bis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel versagt werden.

Diese Beseitigung liegt dem Steuerpflichtigen ob und darf nur unter ununterbrochener amtlicher Aufsicht in dem von der Steuerbehörde dazu anzuweisenden Raume vorgenommen werden.

E. In Betreff der Spielkarten, welche aus dem freien Verkehr des Großherzogthum Luxemburg oder der österreichischen Gemeinde Jungholz zum Verbleiben im übrigen Zollgebiete oder zum Durchgange eingehen, kommt die Uebergangsscheinontrolle zur Anwendung.

F. In allen übrigen Beziehungen, namentlich wegen der Abfertigung zum Durchgange oder zum Ausgange, zur Niederlage, wegen weiterer Verfügungen des Empfängers u. s. w. bewendet es bei den über die Behandlung der zoll- beziehungsweise übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestehenden Bestimmungen mit der unter C. gedachten Maßgabe in Ansehung des sicher zu stellenden Steueranspruchs.

Zur Spielkarten welche vom Auslande (Ziffer I) durch das Zollgebiet oder aus inländischen Fabriken zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager (§ 26³ des Gesetzes) in das Gebiet der Zollauschlüsse geführt werden, ist die Ausgangsabfertigung beim Grenzollamte erst dann vorzunehmen, wenn die Bescheinigung der zuständigen Behörde in den Zollauschlüssen über die erfolgte Anmeldung der Spielkarten beigebracht ist. Der amtliche Verchluß der Kollis ist in diesem Falle beim Ausgange aus dem Zollgebiete zu belassen und von dem Waarenführer bis zur Vorführung bei der Stempelstelle in den Zollauschlüssen unverletzt zu erhalten.

(Zu § 7.)

IV. Die Kreditirung der Stempelabgabe ist nur

für die im Bundesgebiete fabricirten Spielkarten zulässig. Diefelbe erfolgt im Zollgebiete nach den für die Zollfreie bestehenden Bestimmungen, in den Zollauschlüssen nach den von den obersten Landesfinanzbehörden zu erlassenden Vorschriften, und zwar auf Befehl derjenigen Regierung, welche den Kredit bewilligt.

(Zu § 26.)

V. A. In den von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theilen des Bundesgebietes ist die Anmeldung der vom Auslande (Ziffer I) eingehenden Spielkarten bei der nach Ziffer I zuständigen Steuerstelle schriftlich in zwei Exemplaren abzugeben. Sie muß die Anzahl, die Zeichen und das Bruttogewicht der eingeführten Kollis, sowie die Anzahl und Blätterzahl der darin verpackten Kartenspiele, auch die Angabe enthalten, ob die letzteren zum Verbleibe in den Zollauschlüssen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr durch dieselben, oder zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Spielkarten

bestimmt sind. Eine andere Disposition über die eingehenden Spielkarten ist unzulässig. Die Frachtbriefe oder sonstigen Begleitpapiere sind mit der Anmeldung vorzulegen.

Die Amtsstellen, denen die Ueberwachung der Waareneinfuhr in die Zollauschlüsse obliegt, haben jede Einfuhr von Spielkarten der zuständigen Steuerbehörde (Ziffer I) sofort anzuzeigen.

1. Die zum Verbleibe in den Zollauschlüssen bestimmten Spielkarten sind sogleich zu versteuern und abzustempeln. Das eine Exemplar der Anmeldung wird mit der Steuerquittung versehen und dem Anmeldenden zurückgegeben.

Im Uebrigen finden die Vorschriften unter III. D. Abs. 2 und 3 Anwendung.

2. Die zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldeten Spielkarten sind bis zum Wiederausgange aus den Zollauschlüssen in ununterbrochenem amtlichen Gewahrsam oder unter amtlichen Verchluß zu halten. Die Hinterlegung oder Sicherstellung der Abgabe kann dann unterbleiben, wenn der Anmeldende als sicher bekannt ist.

Die Wiederausfuhr gilt für bewirkt, wenn bei dem Uebergange der Kartenspiele in das Zollgebiet die zuständige Zollabfertigungsstelle bescheinigt, daß ihr dieselben in der angemeldeten Zahl und Blätterzahl bezw. mit unverletztem Verchluß zur weiteren Abfertigung vorgeführt worden sind, bei dem Ausgange siewar, wenn ein von dem Schiffsführer gezeichnetes Exemplar des Konnoffements eingeliefert und da, wo ein Steuerposten vorhanden, die Ausfuhr zugleich von diesem bescheinigt wird. Den mit der Ueberwachung des Spielkartensampels beauftragten Beamten steht es frei, von dem Verladen der Spielkarten Ueberzeugung zu nehmen.

3. Die zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager angemeldeten Spielkarten sind nach Anzahl und Blätterzahl speziell zu revidiren und bis dahin in amtliche Verwahrung zu nehmen. Das mit dem amtlichen Re-

visionsbefund versehenen Duplikat der Anmeldung erhält der Lagerinhaber als Beleg für sein Lagerbuch (B. 6).

B. Großhändlern, welche einen regelmäßigen Export von Spielkarten in solchem Umfange betreiben, daß der Steuerwerth der ausgeführten Kartenspiele in jedem Jahre mindestens 3000 Mark beträgt, kann von der obersten Landesfinanzbehörde ein Ausfuhrlager ungestempelter Spielkarten unter folgenden Bedingungen bewilligt werden:

- 1) Die Bewilligung ist auf die Person des Antragstellers beschränkt und widerruflich. Derselbe erlischt, wenn der jährliche Export hinter dem vorbezeichneten Umfange zurückbleibt, wenn der Lagerinhaber selbst oder, mit Ausnahme des in § 18, Abs. 2, des Gesetzes gedachten Falles, seine Gewerbehelfen oder Arbeiter eine Hinterziehung des Spielkartenstempels (§§ 10—12 des Gesetzes) oder wiederholt eine Zuwiderhandlung gegen die erlassenen Kontrollvorschriften (§ 16 des Gesetzes) verüben, oder wenn Spielkarten aus dem Lager in das Bundesgebiet abgesetzt werden;
- 2) die ungestempelten Spielkarten dürfen nur in einem gegen Entwendung zu sichernden, der Steuerbehörde anzumelden und ihrer Genehmigung bedürftigen Lagerraum aufbewahrt werden; derselbe ist ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden und von dem Lagerinhaber sorgfältig unter Verschluss zu halten. Veränderungen des Lagerraums hat der Lagerinhaber 3 Tage vor ihrer Ausführung der Steuerbehörde anzuzeigen;
- 3) der Lagerinhaber haftet für die Stempelsteuer von den eingelagerten Spielkarten und hat eine Caution nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde zu bestellen;
- 4) die in das Lager aufgenommenen Spielkarten müssen ausschließlich zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete verwendet werden. Versendungen und Abzug im Bundesgebiete sind ausgeschlossen. Nur bei Auflösung des Lagers kann der Restbestand zur Versteuerung angemeldet werden. Etwa gestattete Verpackung, Umpackung oder Ummarkung der ungestempelten Karten muß unter amtlicher Aufsicht geschehen;
- 5) die zur Ausfuhr bestimmten Karten sind unter Angabe des Bestimmungsortes und des Schiffes, mittels dessen die Ausfuhr erfolgen soll, des Schiffsführers, sowie der Anzahl und Blätterzahl der Spiele der zuständigen Steuerbehörde schriftlich anzumelden, unter deren speziellen Revision und Aufsicht zu verpacken und zu verschließen. Die Ausfuhr ist nach den unter A 2 ertheilten Vorschriften nachzuweisen;
- 6) der Lagerinhaber hat nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde über den Zu- und Abgang ein Lagerbuch zu führen. Auf der linken Seite ist der gesammte Zugang an ungestempelten Karten, auf der rechten Seite der Abgang durch Versendung in das Ausland sofort bei der Entfernung

der Karten aus dem Lager einzutragen. Die Eintragungen sind durch die mit der amtlichen Revisionsbescheinigung versehenen Einfuhr- und Ausfuhranmeldungen zu belegen. Der Lagerinhaber hat das Lagerbuch nebst Besizing zur Einsicht der Steuerbeamten im Lager offen zu legen, auch auf Verlangen denselben die Einsicht der den Bezug und Abzug von Spielarten betreffenden Geschäftsbücher zu gestatten. Er ist persönlich für die Richtigkeit der Buchungen und für die jederzeitige Uebereinstimmung des Bestandes mit den Buchungen haftbar. Das Lager ist mindestens einmal vierteljährlich von Steuerbeamten zu revidiren, der Soll- und Istbestand zu prüfen und ein, die Summen des Zugangs und des Abgangs und den Sollbestand enthaltender Auszug mit der Bescheinigung des Istbestandes, nach den verschiedenen Steuerjahren geordnet, der zuständigen Steuerbehörde zur Vergleichung mit ihrem auf Grund der Abfertigungen zu und von dem Lager zu führenden Anschreibungen vorzulegen. Abweichungen, die sich bei dieser Vergleichung des Soll- und Istbestandes ergeben, sowie sonstige Zuwiderhandlungen gegen die vorkstehenden Vorschriften sind strafrechtlich zu verfolgen;

- 7) betreibt der Lagerinhaber auch Handel mit gestempelten Karten, so muß das Lager und die Verkaufsstelle für die letzteren sich in einem von dem Ausfuhrlager getrennten Raume befinden.

C. Wer gestempelte Spielkarten zum Verkauf feilhalten will, hat dies vorher bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden. Er hat demnachst sein Geschäftsort äußerlich als Verkaufsstelle von Spielkarten zu bezeichnen, über Ein- und Verkauf von Spielarten nach näherer Anweisung der Steuerbehörde ein Buch zu führen und den Steuerbeamten auf Verlangen vorzulegen, auch die Karten ausschließlich an dem der Steuerbehörde angemeldeten Orte aufzubewahren. Ein Wechsel des Lokals ist der letzteren binnen 3 Tagen anzumelden.

D. Die Reichsbevollmächtigten und Stationskontroleure üben bezüglich des Spielkartenstempels in den Zollauschläffen dieselben Rechte und Pflichten, welche ihnen durch § 22 des Gesetzes für das Zollgebiet des Reichs übertragen sind.

Die Beamten der Kaiserlichen Hauptzollämter zu Hamburg und Bremen haben die gelegentlich ihrer Dienstverrichtungen in den Zollauschläffen wahrgenommenen Spielkartenstempel-Kontraventionen festzustellen und der zur strafrechtlichen Verfolgung zuständigen Behörde anzuzeigen.

(Zu §§ 5, 6 und 24.)

VI. Die Bestimmungen über die Einrichtung der Spielkartenfabriken, die Fabrication, Stempelung, Aufbewahrung und Versendung der Spielarten, die Buchführung, die Meldungen an die Steuerbehörde und den Einzelverkauf von Spielarten sind in dem anliegenden Regulativ, — die Vorschriften über die

Nachstempelung der Spielkarten in der Anlage B. zusammengestellt.

Berlin, den 6. Juli 1878.

Der Reichskanzler.

Anlage A. *Regulativ*,
betreffend den Betrieb der Spielkartenfabriken.

§ 1. Wer Spielkarten anfertigen will, hat der Golddirectivbehörde, in deren Bezirk die Anfertigung stattfinden soll, in den Zollauschüssen der obersten Landesfinanzbehörde, eine Beschreibung und Zeichnung der Fabrikräume in zwei Exemplaren einzureichen, welche die ganze Anlage und alle einzelnen Gebäude — wenn auch nicht alle Räume derselben zur Kartenfabrikation bestimmt sind — umfassen muß. Die Räume, worin die Fabrikation betrieben wird, müssen, soweit möglich, unter Angabe des speciellen Fabrikationszweckes, für welchen jeder einzelne Raum bestimmt sein soll, besonders bemerkt werden. Ein Exemplar wird mit dem Genehmigungsvermerk versehen und dem Fabrikanten zurückgegeben.

Die Fabrikanlage und die einzelnen Räume derselben müssen derart beschaffen sein, daß die steuerlichen Revisionen dem Zwecke entsprechend ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden können. Von dem Beginn des Betriebs ist der Steuerbehörde spätestens an dem vorhergehenden Werktage Anzeige zu machen.

Die Inhaber bestehender Anlagen zur Anfertigung von Spielkarten sind verpflichtet, vor dem 1. Januar 1879 mit der im § 5 Absatz 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeige eine den vorstehenden Vorschriften entsprechende Beschreibung und Zeichnung einzureichen, sofern eine solche nicht bereits früher für die Zwecke der Kontrollirung einer landesgesetzlichen Spielkartensteuer eingereicht worden ist.

§ 2. Eine Verletzung, Erweiterung oder Veränderung der declarirten Fabrikeinrichtung darf nur nach vorgängiger Genehmigung der mit der steuerlichen Aufsicht über die Fabrik beauftragten Amtsstelle vorgenommen werden. Von Besitzveränderungen muß der Besitznachfolger dieser Amtsstelle spätestens binnen 4 Wochen nach dem stattgefundenen Wechsel Anzeige machen.

§ 3. Die Fabrikanten sind gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche sie zu verfertigen beabsichtigen, ein Musterpiel bei der Steuerbehörde niederzulegen. Dieselben haben ferner einem der Steuerbehörde vorher anzuzeigenden Blatte jedes Spiels ihre Firma oder ein von der Steuerbehörde genehmigtes Fabrikzeichen aufzudrücken.

§ 4. Sämmtliche Arbeiten der Kartenfabrikation sind ausschließlich in den genehmigten, bezw. angelegten Fabrikräumen auszuführen. Auf Antrag zuverlässiger Fabrikanten kann jedoch von der im § 1 bezeichneten Behörde unter folgenden Bedingungen gestattet werden, daß die vorgearbeiteten (schwarz oder blau gedruckten) Karten von den dazu bestimmten Arbeitern in ihren Wohnungen kolorirt werden:

a. die Genehmigung erfolgt auf Widerruf;

b. die zum Koloriren ausgegebenen Karten sind binnen einer bei der Ausgabe zu bestimmenden angemessenen Frist in voller Anzahl, mit Einschluß der etwa beim Koloriren oder sonst verbrochenen, an den Fabrikanten zurückzuliefern;

c. der Fabrikant hat nach näherer Anweisung der Steuerbehörde ein Contobuch zu führen, welches die Anzahl und Gattung der an die einzelnen beteiligten Arbeiter ausgegebenen Karten, die Zurücklieferungssfrist und das Datum der Ausgabe und der erfolgten Zurücklieferung enthält und den Steuerbeamten zur Einsicht vorzulegen ist.

§ 5. Fertige ungestempelte Spielkarten dürfen nur in einem der Steuerbehörde angezeigten, gegen Anwendung gesicherten Behältnisse niedergelegt werden, welches von dem Fabrikanten sorgfältig unter Verschluss zu halten ist.

§ 6. Die zum Abgabe im Bundesgebiete bestimmten Kartenspiele sind der Steuerbehörde behufs der Stempelung mit einer in zwei Exemplaren einzureichenden Anmeldung vorzuführen, welche die Anzahl und Blätterzahl der abzustempelnden Kartenspiele enthalten muß. Das eine Exemplar erhält der Fabrikant, mit der Steuerquittung versehen, als Belag für seine Buchführung (§ 8) zurück.

Veränderungen ungestempelter Spielkarten nach Orten im Bundesgebiete sind nur Behufs Aufnahme der Karten in die auf Grund des § 26 Nr. 3 des Gesetzes bewilligten Ausfuhrlager zulässig. In diesem Falle finden die unter § 7 für die Ausfuhr aus dem Bundesgebiete ertheilten Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß von dem Begleiterschein-Erledigungsamt die Ausgangsabfertigung der Spielkarten erst vorgenommen werden darf, nachdem die Anmeldung derselben bei der zuständigen Behörde in den Zollauschüssen bescheinigt ist.

§ 7. Die zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete bestimmten Karten sind der Steuerbehörde anzumelden und nach genauer Revision unter Aufsicht derselben zu verpacken. Gegen Uebernahme der Verpflichtung für die Stempelsteuer und Sicherstellung der letzteren erfolgt die Abfertigung auf Übergangs- bezw. Begleiterschein oder, falls die Spielkarten von dem Siege eines Grenzollamts unmittelbar in das Ausland geführt werden, auf Ausgangsdeklaration. Für die Ausfuhr der in den Zollauschüssen gefertigten Karten kommen die Bestimmungen zur Anwendung, welche für die Ausfuhrlager gelten (Ziffer V. A. 2 der Ausführungsanweisung).

Sollen inländische Karten aus einem Theile des Bundesgebiets in den anderen durch das Ausland oder durch die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theile des Bundesgebiets versendet werden, so ist das bei dergleichen Waarensendungen überhaupt vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Ungestempelte Spielkarten, welche an den inländischen Fabrikanten zurückgesendet werden, können ohne Abstempelung in das Verschlußlager unter Aufschrift

in Zugang (§ 8) wieder aufgenommen werden, wenn ihre Herstellung in der Fabrik und die Versendung aus dem Bundesgebiete erwiesen wird.

§ 8. Ueber die verfertigten Karten ist der Fabrikant gehalten, zwei Bücher zu führen, und solche zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen. Für die Richtigkeit der Buchung und für die jederzeitige Uebereinstimmung des Bestandes an fertigen Spielfarten (§ 5) ist der Fabrikant verantwortlich. Das eine Buch hat auf der linken Seite den gesammelten Zugang an Spielfarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Stempelung, Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder Versendung behufs Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Karten (§ 26 Nr. 3 des Gesetzes) nachzuweisen. Die Aufzeichnungen hinsichtlich der Karten, welche in dem unter § 5 erwähnten Verhältnisse niedergelegt werden, sind sofort nach der Aufnahme bezw. Entfernungen der Karten zu bewirken. Sind Karten unmittelbar nach deren Fertigstellung zur Stempelung, zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Karten (§ 26 Nr. 3 des Gesetzes) gelangt, ohne zuvor in das unter § 5 erwähnte Verhältniß aufgenommen zu sein, so muß dies in dem Buche verzeichnet sein. Das zweite Buch ist zum speziellen Ausweise über die gestempelten Karten bestimmt, und muß auf der linken Seite den Zugang an gestempelten Spielfarten, und auf der rechten Seite den Abgang durch Verkauf und Sendung nachweisen.

Bei allen Eintragungen muß das Datum, wann der Zugang und Abgang geschehen, bemerkt, und bei dem Verkauf und der Versendung der gestempelten Spielfarten müssen Name und Wohnort des Käufers resp. Empfängers genau angegeben werden.

Den revidirenden Beamten sind die vorhandenen fertigen Karten einschließlich der überzähligen und Ausschußblätter sämtlich vorzulegen. (§ 14 des Gesetzes.)

§ 9. Die bei der Fabrication vorkommenden überzähligen und Ausschußblätter müssen gesammelt, in dem der Steuerbehörde hierzu angemeldeten Verhältnisse unter Verzicht gebracht und die Ausschußblätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht der kontrollirenden Beamten sämtlich unbrauchbar gemacht werden. In der Regel geschieht dies dadurch, daß die Blätter in der Mitte eingeschnitten werden. Auf den Antrag des Fabrikanten kann die oberste Landesfinanzbehörde ein anderes, gegen den Gebrauch der Blätter zum Kartenspiel völlig sicheres Mittel zulassen. In allen Fällen sind die Ausschußblätter, und bei Spielfarten, welche solche nicht enthalten, 4 andere Blätter, welche der Reichskanzler zu bestimmen hat, wenn sie als Ausschußblätter ausgesondert werden, zu vernichten.

§ 10. Der Einzelverkauf von Spielfarten in Mengen von weniger als zehn Spielen ist den Spielfartenfabrikanten nur in einem besonderen von den Fabrikräumen vollständig getrennten Lokale gestattet. Befindet sich dieses Lokal in demselben Gebäude, in

welchem die Fabrication der Spielfarten betrieben wird, so darf dasselbe nur nach vorgängiger Genehmigung der Steuerbehörde benützt werden. Die Fabrikanten sind verpflichtet, jede Menge von Karten, welche zum Einzelverkauf bestimmt wird, ehe dieselbe in das betreffende Lokal übergeführt wird, in dem zum Ausweise über die gestempelten Karten dienenden Buche (§ 8) abzuschreiben und in ein über den Einzelverkauf zu führendes Buch einzutragen, auch in letzterem mindestens täglich Gattung und Anzahl der abgesetzten Spiele anzuschreiben. Der erste Absatz des § 6 des Gesetzes findet auch auf den Einzelverkauf der Fabrikanten und die dazu bestimmten Lokale Anwendung.

Versendungen einzelner Kartenspiele als Proben u. s. w. nach Orten außerhalb des Sitzes der Fabrik begründen die Anwendung der vorstehenden Vorschriften über den Einzelverkauf der Fabrikanten nicht.

V e r s i m m u n g e n
über die Nachversteuerung der Spielfarten.

1. Zuständig zur Erhebung der Nachsteuer ist bezüglich der Spielfartenfabriken die Steuerstelle, welche die steuerliche Aufsicht über dieselben zu führen hat. Im Uebrigen aber kann die Anmeldung und die Entrichtung der Nachsteuer bei jeder Reichssteuer erhebenden Amtsstelle erfolgen, in deren Bezirke die betreffende Handelsniederlassung oder der Aufenthaltsort des Anmeldenden belegen ist, in den Zollauschüssen, bei den unter Ziffer 1. der Ausführungsvorschriften bezeichneten Amtsstellen.

2. Spielfartenfabrikanten, Spielfartenhändler und Inhaber öffentlicher Lokale haben ihren Vorrath an Spielfarten, den sie am 1. Januar 1879 selbst in Gewahrsam oder Anderen in Gewahrsam gegeben haben, spätestens am 3. desselben Monats der zuständigen Steuerbehörde schriftlich anzumelden und die Anzahl und Blätterzahl der Kartenspiele sowie, ob dieselben ungestempelt oder mit welchem landesgesetzlichen Stempel sie versehen sind, in letzterem Falle auch die Gattung der Spielfarten nach der Bezeichnung in dem bisherigen landesgesetzlichen Tarife anzugeben und außerdem zu erklären, welche Anzahl von Kartenpielen und mit welcher Blätterzahl

- sofort gestempelt, oder
- sofort aus dem Bundesgebiete ausgeführt, oder
- einstweilen bis zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder bis zur Abstempelung aufbewahrt werden soll.

Die Anmeldung ist in zwei Exemplaren abzugeben und von dem Anmeldenden mit Namen und Wohnungsangabe zu unterzeichnen.

3. Die zur Stempelung angemeldeten Spielfarten (2 a.) sind der Steuerbehörde vorzulegen und werden, nachdem die Uebereinstimmung mit der Anmeldung geprüft und festgestellt und die Reichsstempelabgabe, bezw. der etwaige Mehrbetrag derselben über die landesgesetzliche Steuer für die einzelnen mit einem landesgesetzlichen Stempelzeichen versehenen Kartenspiele entrichtet worden ist, abgestempelt und dem Anmeldenden

den zur freien Verfügung überlassen.

4. Mit einem landesgesetzlichen Stempelabdruck versehene Spielkarten sind in allen Fällen auf demjenigen Blatte mit dem Reichsstempel abzustempeln, auf welchem sich der landesgesetzliche Stempelabdruck befindet. Der letztere ist dabei, so weit es möglich ist, erkennbar zu erhalten.

Die Lösung des Umschlags bei Spielkarten, welche in fabrikmäßiger Verpackung vorgelegt werden, kann gefordert werden, wenn es zur Feststellung des Steuerbetrags erforderlich ist, oder der Verdacht einer beachtlichen Täuschung vorliegt.

Die Karten sind mit demjenigen Reichsstempel zu versehen, welcher nach ihrer Blätterzahl erforderlich ist.

5. Die Kartenpiele, welche sofort aus dem Bundesgebiete ausgeführt werden sollen (2 b.), werden unter Aufsicht der Steuerstelle verpackt und sind zu diesem Behufe zur Amtsstelle zu schaffen. Demnächst erfolgt die Verschlußanlage und Abfertigung zur Ausfuhr nach Maßgabe der Ausführungsvorschriften unter Ziffer III. und V., bezw. des § 7 des Regulativs über den Betrieb der Spielkartenfabriken.

6. Die Menge der Spielkarten, welche einstweilen aufbewahrt werden sollen (2 a.), ist in den Spielkartenfabriken nach Zahl und Blätterzahl der Spiele durch die mit der stenerlichen Aufsicht über dieselben beauftragten Amtsstellen festzustellen, die Eintragung in das betreffende Buch (Regulativ § 8) zu bewirken und es sind die Kartenpiele, sowie die überzähligen und Ausschußblätter in die hierfür bestimmten Behältnisse unter Verschluß des Fabrikanten zu bringen (Regulativ §§ 5 und 9).

Bei den Spielkartenhändlern und Inhabern öffentlicher Lokale sind die zur einstweiligen Aufbewahrung bestimmten Karten nach Feststellung der Richtigkeit der Anmeldung entweder in ein verschließbares festes Geäß oder in verschließbare Koffi verpackt unter amtlichen Verschluß zu nehmen. Nach Ermessen der Steuerbehörde kann die Sicherstellung des Stempels für diese Karten gefordert werden. Die Art der Ausfuhrung ist auf der Anmeldung oder in besonderer Verhandlung anzugeben und die Richtigkeit der Angabe von dem Anmeldenden durch Unterschrift anzuerkennen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach 3 bezw. 5. Die einstweilige Aufbewahrung findet nur für die Zeit von einem Jahre nach der Anmeldung statt. Ist nach Ablauf dieser Frist die Ausfuhr nicht bewirkt, so hat die Besteuerung und Abstempelung zu erfolgen.

7. Die Nachstempelung der in den Händen anderer, als der unter 2 bezeichneten Personen befindlichen Kartenpiele ist, soweit solche nach § 24 des Gesetzes überhaupt zu geschehen hat, nach den Vorschriften unter 2 bis 4 anzumelden und zu bewirken.

Eine Anmeldung zur Ausfuhr oder zur einstweiligen Aufbewahrung ist ausgeschlossen.

Ein Exemplar der gepreßten und festgestellten Anmeldung erhält der Anmeldende, mit der Bescheinigung

über den Empfang der Spielkarten und die Zahlung der Nachsteuer versehen, zurück. Nur gegen Rückgabe derselben erfolgt die Aushändigung der Karten nach erfolgter Abstempelung.

8. Zjt die Amtsstelle, welche die Nachsteuer erhoben hat, nach Ziffer I. der Ausführungsvorschriften nicht zur Abstempelung von Spielkarten befugt, so überendet sie die nachzustempelnden Karten mit einem Verzeichnisse der zu solcher Abstempelung ermächtigten Amtsstelle. Hin- und Rücksendung erfolgen unter der Bezeichnung als Reichsdienstsache. Die oberste Landesfinanzbehörde kann, um das Hin- und Zurücksenden zu vermeiden, anordnen, daß in solchem Falle die Abstempelung von der Amtsstelle, welche die Nachsteuer erhoben hat, mittels Handstempels vorgenommen werde.

9. Den einzelnen Bundesregierungen bleibt überlassen, dahin Anordnung zu treffen, daß den unter 2 bezeichneten Personen gestattet werde, bereits im Monat Dezember I. J. Spielkarten zur Stempelung oder Nachstempelung bei der zuständigen Steuerbehörde vorzuliegen.

Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1878 (R.-G.-Bl. S. 133) betreffend den Spielkartenstempel vom 2. November 1878.

Auf Grund der Ziffer II. Absatz 4 der vom Bundesrathe beschlossenen Ausführungs Vorschriften zum Spielkartenstempelgesetz (Centralblatt 1878 Seite 403) und des § 9 des Regulativs, betreffend den Betrieb der Spielkartenfabriken (ebenda Seite 406), wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Form des Kartenstempels.

Der Spielkartenstempel ist kreisförmig mit einem Durchmesser von einundzwanzig Millimetern.

Er enthält über dem Reichs Adler die Ueberschrift DEUTSCHES REICH, unter demselben die Bezeichnung der Stempelstelle durch eine Nummer, welche für jede Stelle besonders bestimmt wird, und die Angabe des Abgabebetrag (DREISSIG PF. bez. FUNFZIG PF.).

II. Farbe des Stempelabdrucks.

Die Farbe des Stempelabdrucks ist die schwarze.

III. Abzustempelndes Kartenblatt.

- 1) Alle Kartenpiele, welche ein Coeur- (Herz, Roth-) Aß enthalten, sind auf diesem Blatt abzustempeln.
- 2) Bei den sogenannten Grabunge- (Rabuge-) Karten, welche ausschließlich Kartenblätter derselben Farbe in höchstens vierfacher Wiederholung enthalten, wird eines der vorhandenen vier Aßblätter gestempelt.
- 3) Traplier-Karten, spanische und portugiesische Karten sind auf dem Denari-Aß oder dem diesem entsprechenden (Dro-pp) Aßblatt zu stempeln.
- 4) Tischenpieler-Karten, in denen das Coeur-Aß fehlt, werden auf dem Bique-Aß, solche, in denen kein Aß vorhanden ist, auf demjenigen Bilde der Coeur-Farbe, eventuell der Bique-Farbe gestempelt, welches beim Spiele den höchsten Werth hat.
- 5) Französische vingt et un-Karten, welche je 31 Blätter von verschiedenen (z. B. rother, blauer, gelber

V. Verzeichniß der Stempelfellen.
 Ein Verzeichniß der Stempelfellen wird in der Anlage veröffentlicht. In denselben sind aufgeführt unter I. diejenigen Zoll- und Steuerstellen, welchen die Erhebung der Stempelabgabe von dem Bundesgebiet gefertigten Spielfarten, sowie die Abgabe von den in demselben übertragene ist (Ziffer I. Abj. 1 der Ausführungsvoorchriften);

unter II. diejenigen Zoll- und Steuerstellen, welche bezüglich der vom Auslande (einschließlich des Großherzogthums Luxemburg und der österreichischen Gemeinde Jungböh) in das Bundesgebiet eingehenden Spielfarten zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abgabe von den in demselben übertragene ist (Ziffer I. Abj. 2 der Ausführungsvoorchriften);

unter III. diejenigen Amtsstellen, welche nur zur Nachstempelung von Spielfarten ermächtigt sind (Ziffer 8 der Bestimmungen über die Nachversteuerung der Spielfarten, Centralblatt 1878 S. 406);

unter IV. diejenigen Amtsstellen, welche nur zur Abgabe von den von Reisenden oder Schiffen vom Auslande eingeführten Spielfarten ermächtigt sind.

Die unter I. und II. aufgeführten Amtsstellen sind überall auch zur Nachstempelung befugt.

Berlin, den 2. November 1878.
 Der Reichskanzler. J. B.: Hofmann.

und grüner) Farben mit Zahlen von 0 bis 21, die Zahlen von 1 bis 9 doppelt, enthalten, werden auf dem rothen Zero (0) gestempelt.
 6) Bezüglich derjenigen ein Coeur-Kiß nicht enthaltenden Kartenspiele, welche vortehend zu 2 bis 5 nicht ermächtigt sind, bleibt die Bestimmung des abzustempelnden Kartenspielles vorbehalten.


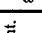
7) In denjenigen Bundesstaaten, in welchen zur Zeit bei gewissen Kartenspielen die Abgabe eines anderen, als des vortehenden zu I. und 3 bezeichneten Kartenspielles ist, kann dies Verfahren mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde bis zum 1. Januar 1880 beibehalten werden, wenn das vortehende zu 1 und 4 bezeichnete Kartenspiell in seiner Zeichnung einen freien Raum für den Stempelabdruck nicht enthält.

IV. Zu vernichtende Ausführlblätter.

1) Von den ausgedruckten Ausführlblättern sind bei Spielfarten, welche Abblättern nicht enthalten, das nach den Bestimmungen zu III. abzustempelnde Kartenspiell und die drei gleichartigen Karten der übrigen Farben zu vernichten.

2) Bezüglich der durch die Bestimmung zu 1 nicht betroffenen Kartenspiele bleibt die Bestimmung der zu vernichtenden Ausführlblätter vorbehalten.

Verzeichniß der zur Abstempelung und Nachstempelung von Spielfarten ermächtigten Zoll- und Steuerstellen.

| Bundesstaat. | Der Stempelstelle | | Firma. | Anlage. |
|--------------|---|---|--------|---------|
| |  |  | | |
| Preußen | I. | 2. | Firma. | Anlage. |
| | II | 3. | | |
| Bayern | I u. II | 2. | Firma. | Anlage. |
| | | 3. | | |
| | | 4. | | |
| | | 5. | | |
| | | 6. | | |
| | | 7. | | |
| | | 8. | | |
| | | 9. | | |
| | | 10. | | |
| | | 11. | | |

| Der Stempelzelle | | Der Stempelzelle | |
|------------------|--------------|------------------|--------------|
| Stamm | Amtsitz | Stamm | Amtsitz |
| 1. | 3. | 2. | 4. |
| Bundesstaat. | Bundesstaat. | Bundesstaat. | Bundesstaat. |
| 1. | | | |
| Bayern | | | |
| I u. II | | | |
| Regensburg | | | |
| Wärzburg | | | |
| Kandshut | | | |
| Sachsen | | | |
| I u. II | | | |
| Dresden | | | |
| Schmütz | | | |
| Spitzen | | | |
| Leipzig | | | |
| Chemnitz | | | |
| Planen | | | |
| Titau | | | |
| Ulm | | | |
| Württemberg | | | |
| I | | | |
| Mönsberg | | | |
| II | | | |
| Stuttgart | | | |
| Ulm | | | |
| Baden | | | |
| I u. II | | | |
| Mannheim | | | |
| Heffen | | | |
| I u. II | | | |
| Darmstadt | | | |
| Schwern | | | |
| Schmerin | | | |
| I u. II | | | |
| Proß | | | |
| Wetmar | | | |
| I | | | |
| Obenberg | | | |
| Domme | | | |

Im Anschluß an vorstehende Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli cr. wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1) schon vom 10. Dezember d. J. ab Anmeldungen der Kartens-Fabrikanten zur Abstampelung von Spielkarten mit dem Reichstempel erlätigt werden und

2) den Spielkartenhändlern und Inhabern öffentlicher Lokale gestattet werden kann, Spielkarten für welche die Preussische Stempelsteuer entrichtet ist, schon vom 15. Dezember d. J. ab bei der Reichssteuerbehörde des Bezirks, in welchem sie wohnen, zur Nachstampelung vorzuliegen.

Die Abstampelung ad 1) wird indeß an die Bedingungen geknüpft, daß den Kartens-Fabrikanten die Verwendbarkeit allein mit dem Reichstempel versehenen Spielkarten an Händler in Preußen nur dann vor dem 1. Januar t. J. zu gestatten ist, wenn sich die Empfänger durch eine Bescheinigung der Steuerbehörde ihrer Handels-

unterzeichnung darüber ausweisen, daß sie die besagten Kartenspiele nach Zahl und Blätterzahl der Steuerstelle angewendet und sich verpflichtet haben, zur Vermeidung der unter Ausschluß des Reichsweges als Vertragsstrafe festzusetzenden Strafe für den Verstoß oder Vertrieß ungestempelter Spielkarten (§ 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 1867) den bei der Verwendungsangukunden steueramtlichen Siegelverschluß unverletzt bis zum Abend des 31. Dezember d. J. zu erhalten.

Endlich bemerke ich, daß der Bundesrath bezüglich der in Südbayern verbreiteten Karten zum Waigenspiel am 1. d. M. beschloffen hat, daß jedes der beiden in einem Waigenspiel vorhandenen Ver-
 fälschter mit dem Stempel von 0,30 M. zu versehen und deshalb jedes der beiden Kartenispiele von je 24 Blättern, aus welchen ein Waigenspiel besteht, für sich verpackt zur Abstampelung vorzuliegen ist.
 Breslau, den 17. November 1878.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuerdirektor, Augustin.

699. Anweisung für die Ortspolizei-Behörden, betreffend die Ausführung der Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Fabriken zc.

A. Arbeitsbücher.

I. Einem Arbeitsbuche bedürfen die aus der Volksschule (d. h. der gewöhnlichen Wertagschulen mit Ausnahme der Fortbildungs- und ähnlichen Schulen) entlassenen gewerblichen Arbeiter unter 21 Jahren ohne Unterschied des Geschlechts.

Ob die Arbeiter ausdrücklich als „Gefellen, Gehülfen, Lehrlinge oder Fabrikarbeiter“ angenommen sind, oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren Gewerbe-Unternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behandlung, ob sie in Werkstätten, Werkstätten, in Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bauten arbeiten, ist unerheblich.

Die Arbeiter in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werken gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demnach zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet.

II. Von der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches sind ausdrücklich entbunden:

- 1) Arbeiter unter 14 Jahren, welche nach Bestimmung des Gesetzes eine Arbeitskarte zu führen haben;
- 2) Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

III. Zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des Gesetzes sind unter Anderen nicht zu rechnen und zur Führung eines Arbeitsbuches nicht verpflichtet:

- 1) Kinder, welche bei ihren Eltern und für diese und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages mit gewerblichen Arbeitern beschäftigt sind;
- 2) Personen, welche im Gesundheitszustande stehen;
- 3) die mit gewöhnlichen, auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter;
- 4) Personen, die in der Stellung von Angestellten (Geschäftsführer, Buchführer, Werkmeister und dergleichen) in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden.

IV. Personen, welche nach der Auffassung der Behörde vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie von ihnen beantragt wird, nicht zu verweigern.

V. Die Arbeitsbücher müssen nach Format, Papier und Druck der von dem Herrn Reichsanzler festgestellten, aus der Anlage ershellenden Einrichtung entsprechen und insbesondere für die Eintragungen der Arbeitgeber mindestens die in der Anlage gewährte Seitenzahl enthalten. Arbeitsbücher mit größerer Seitenzahl sind zulässig, doch müssen die Angaben der Seitenzahl sowie die Vordrucke für die Eintragungen

und deren Nummerierung bis zur letzten Seite fortlaufen.

VI. Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher ist nach dem anliegenden Formular A ein für jedes Kalenderjahr abschließendes Verzeichnis zu führen.

VII. Die Ortspolizei-Behörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt haben (§ 108) und glaubhaft machen, daß für sie bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt ist, oder daß das für sie ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt, aber unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen oder vernichtet ist (§§ 109, 112).

VIII. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem Vater oder Vormunde gestellt, so ist der Nachweis zu fordern, daß der Vater oder Vormund dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des Vaters nicht beschafft werden kann, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat, die Zustimmung des Vaters ergäugt hat (§ 108).

Der Nachweis ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des Vaters oder Vormundes, beziehungsweise durch eine schriftliche Bescheinigung der Gemeindebehörde zu erbringen.

IX. Soweit nicht anderweit feststeht, daß der Arbeiter zum Besuch der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, ist darüber eine Bescheinigung des Schul-Inspektors desjenigen Ortes zu erfordern, wo der Arbeiter aus der Volksschule entlassen ist.

X. Sofern Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht anderweit feststehen, ist die Beibringung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Tauf-Scheines) zu fordern.

XI. Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt durch Ausfüllung der beiden ersten Seiten des Formulars nach dem anliegenden Muster. Die Nummer des Arbeitsbuches muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitsbücher (VI) übereinstimmen.

Die Aushändigung des Arbeitsbuches darf erst erfolgen, wenn sämtliche Kolonnen des Verzeichnisses der Arbeitsbücher ausgefüllt sind.

XII. Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren beantragt, so ist festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das letztere ausgestellt war, sowie, ob dasselbe vollständig ausgefüllt, oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen, oder vernichtet ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch Seite 2 unter und in das Verzeichnis der Arbeitsbücher, Kolonne „Bemerkungen“ einzutragen (§ 109 Absatz 1).

Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist dasselbe auf der letzten Seite durch amtlichen Vermerk zu schließen (§ 109 Absatz 1).

Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist der Behörde, welche das frühere Arbeitsbuch ausgestellt

hat, unter Angabe des Jahres der Ausstellung anzugeben und von dieser in ihrem Verzeichnisse der Arbeitsbücher unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu vermerken. Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Falle ist aber die Bestrafung des Arbeiters nach Maßgabe des § 150 Nr. 3 der Gewerbe-Ordnung herbeizuführen.

XIII. Die Ausstellung der Arbeitsbücher hat kosten und sumpffrei zu erfolgen. Nur für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten kann eine Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennigen erhoben werden (§ 109 Absatz 2).

XIV. Die Ortspolizei-Behörden haben sich sofort mit einer hinreichenden Anzahl von Formularen zu Arbeitsbüchern zu versehen und solche fortlaufend vorrätzig zu halten.

Für den erstmaligen Bedarf an Formularen kommt in Betracht, daß vom 1. Januar 1879 an sämtliche gewerbliche Arbeiter unter 21 Jahren, und zwar auch diejenigen, welche schon vorher in Arbeit gestanden haben, im Besitz eines Arbeitsbuches sein müssen, worauf Arbeiter wie Arbeitgeber durch mehrfache Bekanntmachungen unter Hinweis auf die Strafbestimmung des § 150 ad 1 der Gewerbe-Ordnung aufmerksam zu machen sind. Sollten die Ortspolizei-Behörden einen für die ersten Anforderungen genügenden Vorrath von Formularen nicht zeitig genug beschaffen können, so sind zunächst diejenigen Arbeiter, welche eine neue Beschäftigung anzutreten beabsichtigen, und sodann unter den übrigen bereits in Beschäftigung befindlichen Arbeitern die „jungen Leute“ zwischen 14 und 16 Jahren in Fabriken und denselben gleichgestellten Anlagen (§ 135 Absatz 4 und § 154 Absatz 2 und 3 des Gesetzes) mit Arbeitsbüchern zu versehen.

B. Arbeitskarten.

I. Einer Arbeitskarte bedürfen alle Kinder unter 14 Jahren, welche in Fabriken, in Werkstätten, in deren Betriebe eine regelmäßige Benützung von Dampfkraft stattfindet, in Hüttenwerken, Bauhöfen und Werften, sowie in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, unterirdisch betriebenen Brichen und Gruben beschäftigt werden (§ 137 Absatz 1, § 154 Absatz 2 und 3).

Für Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Arbeitskarten nicht ausgestellt werden (§ 135 Absatz 1).

II. Für die auszustellenden Arbeitskarten sind Formulare zu benutzen, welche in Format, Papier und Druck mit dem beigelegten Probe-Exemplare übereinstimmen.

III. Ueber die ausgestellten Arbeitskarten ist nach dem beigelegten Formulare ein für jedes Kalenderjahr abzuschließendes Verzeichniß zu führen.

IV. Die Arbeitsbücher sind von denjenigen Ortspolizei-Behörden auszustellen, in deren Verwaltungs-

Bezirk die Kinder, für welche sie bestimmt sind, Beschäftigung annehmen oder während dieser Beschäftigung sich aufhalten sollen.

V. Die Bestimmung unter A VIII findet auch auf die Ausstellung von Arbeitskarten Anwendung (§ 137 Absatz 2). Für jedes Kind, für welches die Ausstellung einer Arbeitskarte beantragt wird, ist die Vorlegung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Tauf-Scheines) zu fordern.

VI. Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt durch Ausfüllung des Formulars nach dem Muster des anliegenden Probe-Exemplars.

Die Nummer der Arbeitskarte muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitskarten (III) übereinstimmen. Unter „Schulverhältnisse“ sind die Schule, welche das Kind während der bevorstehenden Beschäftigung zu besuchen hat, sowie die Tage und Stunden, an welchen dies zu geschehen hat, einzutragen. Soweit diese Verhältnisse der Ortspolizei-Behörde nicht bereits amtlich bekannt sind, ist darüber eine Erklärung des Schul-Inspektors derjenigen Schule zu erfordern, welche das Kind zu besuchen hat.

Unter „Bemerkungen“ sind diejenigen Verhältnisse einzutragen, von welchen die Anwendung besonderer auf Grund der §§ 139 Absatz 2 und 139 a erläßener Vorschriften abhängt. (Vergleiche auch Nr. VII.)

VII. Vor Ausstellung einer Arbeitskarte ist thunlichst festzustellen, ob für dasselbe Kind bereits früher eine Arbeitskarte ausgestellt ist. In diesem Falle ist darauf zu halten, daß die bisherige Arbeitskarte vor Aushändigung der neuen abgeliefert wird, es sei denn jene verloren gegangen, vernichtet oder von dem Arbeitgeber nicht wieder ausgehändigt. Nicht mehr brauchbar ist eine Arbeitskarte namentlich dann, wenn die Angabe derselben über die Schulverhältnisse in Folge eines Wechsels des Arbeitgebers oder des Aufenthaltsortes oder sonstige Veränderungen unzutreffend geworden ist.

Die Ausstellung einer neuen Arbeitskarte unterliegt denselben Vorschriften, die diejenige der ersten; jedoch bedarf es der Vorlegung einer Geburtsurkunde nicht, wenn die bisherige Arbeitskarte eingeliefert wird. Daß eine Arbeitskarte an Stelle einer früheren, unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen u. ausgehändigt ist, hat die ausstellende Behörde unter „Bemerkungen“ in die Arbeitskarte und in das Verzeichniß der Arbeitskarten einzutragen.

VIII. Die Aushändigung der Arbeitskarte erfolgt nicht an das Kind, sondern an den Vater oder Vormund, oder an den Arbeitgeber desselben, und zwar erst nachdem sämtliche Kolonnen des Verzeichnisses der Arbeitskarten ausgefüllt sind.

IX. Die Ortspolizei-Behörden haben sich zeitig mit einer hinreichenden Anzahl von Formularen zu Arbeitskarten zu versehen und solche fortlaufend vorrätzig zu halten.

Für den erstmaligen Bedarf an Formularen kommt in Betracht, daß vom 1. Januar 1879 an auch diejenigen Kinder zwischen 12 und 14 Jahren mit Arbeits-

karten versehen sein müssen, welche bisher ein nach Maßgabe des früheren § 131 der Gewerbe-Ordnung ausgefülltes Arbeitsbuch geführt haben.

Sollten die Ortspolizei-Behörden einen für die ersten Anforderungen genügenden Vorrath von Formularen nicht zeitig genug beschaffen können, so sind zunächst diejenigen Kinder mit Arbeitskarten zu versehen, welche eine neue Beschäftigung anzutreten beabsichtigen.

C. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

1. Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken und denselben gleichstehenden Anlagen (vgl. B 1) darf nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber der Ortspolizei-Behörde die in § 138 Absatz 1 und 2 vorgeschriebene Anzeige gemacht hat.

Die Anzeige muß versehen lassen, ob in der betreffenden Anlage Kinder zwischen 12 und 14 Jahren und junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren oder nur eine von beiden Altersklassen beschäftigt werden sollen. Jede eingehende Anzeige ist darauf zu prüfen, ob sie sämtliche in § 138 Absatz 2 vorgeschriebenen Angaben enthält, und wenn dies nicht der Fall, zur Vervollständigung zurückzugeben.

Die eingehenden Anzeigen, sowie die später etwa eingehenden Veränderungsanzeigen sind zu den Akten zu nehmen, welche für jede Fabrik zc. besonders zu führen sind.

II. Auf Grund der eingehenden Anzeigen und Veränderungsanzeigen ist nach dem beigefügten Formular ein Verzeichniß der im Verwaltungsbezirke belegenen Fabriken zc., welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, zu führen.

III. Jeder Arbeitgeber, welcher die in § 138 Absatz 1 und 2 vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist schriftlich darauf hinzuweisen, daß er in den Arbeitsräumen, wo jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, das in § 138 Absatz 2 erwähnte Verzeichniß derselben, wozu ein Formular hierneben beigefügt ist, und den eben daselbst erwähnten, in einem Exemplare abgeschlossenen Auszug aus den Bestimmungen (Anlage E) über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auszuhängen hat.

IV. Ueber das Verfahren, welches bei Ausführung des § 139 Absatz 1 innezuhalten ist, wird besondere Anweisung erfolgen.

D. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter.

1. Die Aufsicht über die Ausführung der Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen liegt den Ortspolizei-Behörden ob, und zwar hinsichtlich dieser letzteren Bestimmungen — unter Ausschluß der unter der Aufsicht der Bezugsbehörden stehenden Anlagen — auch da, wo besondere Aufsichtsbeamte auf Grund des § 139 b' der Gewerbe-Ordnung angestellt sind.

II. Die Befolgung der die Arbeitsbücher betreffenden

Bestimmungen ist von den Ortspolizei-Behörden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und durch besondere, bei den Gewerbe-Unternehmern ihres Verwaltungsbezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen.

In jeder gewerblichen Anlage, auf welche die Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter Anwendung finden, sind in Zukunft jährlich mindestens zwei Revisionen vorzunehmen. Bei jeder derselben hat die revidirende Behörde folgende Punkte festzustellen:

- 1) Wie groß ist die Zahl der in der revidirten Anlage zur Zeit beschäftigten Arbeiter
 - a. zwischen 16 und 21 Jahren?
 - b. zwischen 14 und 16 Jahren?
 - c. zwischen 12 und 14 Jahren?

Zu b und c sind die Zahlen getrennt nach Geschlechtern festzustellen.

- 2) Sind sämtliche Arbeiter zwischen 14 und 21 Jahren mit vorchriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern und sämtliche Arbeiter zwischen 12 und 14 Jahren mit Arbeitskarten versehen?

- 3) Sind in den Arbeitsräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ausgehängt?

- 4) Stimmen die Angaben des Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit der der Ortspolizei-Behörde gemachten Anzeige überein?

- 5) Stimmen die in die Verzeichnisse eingetragen jugendlichen Arbeiter mit dem Befunde und mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbüchern und Arbeitskarten überein?

- 6) Stimmen Arbeitszeit und Pausen der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften und den auf den Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?

- 7) Besuchen die jugendlichen Arbeiter die Schule nach Maßgabe der in den Arbeitskarten angegebenen Einrichtung?

- 8) Werden Arbeiterinnen entgegen der Vorschrift des § 135 Absatz 5 der Gewerbe-Ordnung beschäftigt?

III. Für diejenigen Anlagen, hinsichtlich deren Ausnahmen nach Maßgabe der §§ 139 und 139a Absatz 2 nachgelassen oder Beschränkungen nach Maßgabe des § 139a Absatz 1 vorgeschrieben sind, ist bei der Revision festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Uebereinstimmung mit den erlassenen besonderen Bestimmungen stattfindet.

Anlagen, welche auch in der Zeit zwischen 8 1/2 Uhr Abends und 5 1/2 Uhr Morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit einer bei Nacht oder Sonntags auszuführenden Revision zu unterziehen.

IV. Ueber jede Revision, welche in einer den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter entworfenen Anlage stattgefunden hat, ist auf den in den Arbeitsräumen auszuhängenden Verzeichnissen ein

Revisionsvermerk zu machen. Das Datum derselben und die dabei vorgesehene Anzahl der jugendlichen Arbeiter sind in das nach C II zu führende Verzeichniß der Fabriken z. einzutragen.

V. Die gegen Besitzer von Fabriken z. wegen Zuwiderhandlungen gegen die die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffenden Bestimmungen rechtskräftig erkannten bezw. festgesetzten Strafen sind in das Verzeichniß der Fabriken z. einzutragen.

VI. Alljährlich im Monat Dezember haben die Ortspolizei-Behörden der vorgelegten höheren Verwaltungs-Behörde eine Uebersicht der in ihren Verwaltungs-Bezirke vorhandenen Fabriken z., in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, nach dem beigefügten Formular einzureichen.

VII. Im Laufe der Monate März und April des Jahres 1879 ist eine erstmalige allgemeine Revision sämtlicher gewerblichen Anlagen vorzunehmen, bei welcher hauptsächlich festzustellen ist, ob die zur Zeit beschäftigten Arbeiter unter 21 Jahren mit vorchriftsmäßig aufgestellten und ausgefüllten Arbeitsbüchern beziehungsweise Arbeitskarten versehen sind. Bei dieser erstmaligen Revision sind die Arbeitgeber auf die vorgefundenen Mängel aufmerksam zu machen und zu deren ungekündeten Abstellung unter Hinweis auf die betreffenden Strafbestimmungen (§ 146 ad 2, § 149 ad 7, § 150 ad 1 und 2) aufzufordern.

Ob dieser Aufforderung entsprochen ist, ist durch eine im Laufe des Jahres vorzunehmende Nachrevision festzustellen.

Auszug
aus den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (vgl. Art. 1 § 138 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1878).

I. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 1.)

II. Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn dem Arbeitgeber zuvor eine von der Ortspolizei-Behörde ausgestellte Arbeitskarte eingehändigt ist. (G. D. § 137 Abs. 1.) Diese Karte hat der Arbeitgeber zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen. (G. D. § 137 Abs. 3.)

Am Ende des Arbeitsverhältnisses ist die Arbeitskarte dem Vater oder Vormunde, oder, wenn die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, der Mutter oder dem sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes auszuhändigen. (§ 137 Abs. 3.)

III. Personen zwischen 14 und 21 Jahren dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizei-Behörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (G. D. § 107 und 108.) (Bergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der Gewerbe-Ordnung.)

IV. Wer Kinder zwischen 12 und 14 Jahren oder

junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizei-Behörde vorher schriftlich Anzeige machen. (G. D. § 138 Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (G. D. § 138 Abs. 2.)

V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der Arbeitszeit, des Beginns und Endes der Arbeitszeit, des Beginns und Endes der Pausen ausgehängt sein. (G. D. § 138 Abs. 3.)

VI. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 2.) Die Arbeitsstunden müssen in die Zeit zwischen 5 1/2 Uhr Morgens und 8 1/2 Uhr Abends fallen. (§ 136 Abs. 1.)

Zwischen den Arbeitsstunden muß an jedem Arbeitstage eine regelmäßige Pause von der Dauer einer halben Stunde gewährt werden. (§ 136 Abs. 1.)

Schulpflichtige Kinder dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie in der auf ihrer Arbeitskarte angegebenen Weise die Schule besuchen. (§ 135 Abs. 3; § 137 Abs. 2.)

VII. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 4.)

Die Arbeitsstunden müssen in die Zeit zwischen 5 1/2 Uhr Morgens und 8 1/2 Uhr Abends fallen. (§ 136 Abs. 1.)

Zwischen den Arbeitsstunden müssen ihnen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen und zwar Mittags eine Stunde, und Vor- und Nachmittags je eine halbe Stunde gewährt werden. (§ 136 Abs. 1.)

VIII. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern zwischen 12 und 16 Jahren eine Beschäftigung in Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden. (§ 136 Abs. 2.)

IX. An Sonntagen und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelforger für den Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter zwischen 12 und 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§ 136 Abs. 3.)

In jedem Arbeitsraume, wo jugendliche Arbeiter zwischen 12 und 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138 Abs. 3.)

Vorsiehende „Anweisung“ nebst „Auszug“ werden höherer Anordnung zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 16. November 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.